

Simplification of Debt Collection in the EU - deutscher Länderbericht -

von
Prof. Dr. JOACHIM MÜNCH
und
Dipl. Jur. MEIK THÖNE

Inhaltsübersicht:

I. Einführung	2
II. Nationale Regelung für das Mahnverfahren	8
III. Europäisches Mahnverfahren unter deutschem Recht	20
IV. Nationale Regelung für das Bagatellverfahren	30
V. Europäisches Bagatellverfahren unter deutschem Recht	31
VI. Schlussbewertung der Verordnungsregeln	38

Anhangsübersicht:

★ Verzeichnis abgekürzt zitierter deutscher Gesetze/Materialien	41
★ Vergleichstabelle: deutsches und europäisches Mahnverfahren	43
★ amtliche Formularmuster für das automatisierte Mahnverfahren	45

Simplification of Debt Collection in the EU

- deutscher Länderbericht -

von

Prof. Dr. JOACHIM MÜNCH

und

Dipl. Jur. MEIK THÖNE

Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät / Institut für Privat- und Prozessrecht

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht

Literaturauswahl (Allgemein – wegen Spezialliteratur siehe auch bei III u. V): J. v. HEIN/J. KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 2011; B. HESS, Europäisches Zivilprozessrecht, Heidelberg 2010, § 10; S. LEIBLE/R. FREITAG, Forderungsbeitreibung in der EU, München 2008; H.-J. MUSIELAK, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 8. Aufl., München 2011 (zitiert: Musielak/Bearbeiter); H. NAGEL/P. GOTTWALD, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Köln 2007; T. RAUSCHER, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. Eu-ZPR/EuIPR, 3. Bearb., München 2010 (zitiert: Rauscher/Bearbeiter, EuZPR/EuIPR); T. RAUSCHER/P. WAX/-J. WENZEL, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2 (§§ 511-945 ZPO), 3. Aufl., München 2007 u. Band 3 (§§ 946-1086 ZPO), 3. Aufl., München 2008 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter); P. SCHLOSSER, EU-Zivilprozessrecht, 3 Aufl., München 2009; F. STEIN/M. JONAS, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 6: §§ 511-703d u. Band 10: Europäisches Zivilprozessrecht, 22. Aufl., Tübingen 2011/2012 [im Erscheinen] (zitiert: Stein/Jonas/Bearbeiter).

I. Einführung

- 1.1 Neben der Möglichkeit, einen materiellen Anspruch iSv. § 194 Abs. 1 BGB im gewöhnlichen Urteilsverfahren durch Erhebung einer Leistungsklage zu verfolgen und vollstreckbar (§ 704 ZPO) zu titulieren, hält der deutsche Zivilprozess weitere besondere Verfahrensarten bereit, die einer schnelleren Erlangung eines Vollstreckungstitels dienen. Nicht berücksichtigt werden hier Möglichkeiten *außergerichtlicher* Streitbeilegung (vollstreckbarer Anwaltsvergleich [§ 794 Abs. 1 Nr. 4b; 796a-c ZPO]¹), der zwar prozessualen, aber *unstreitigen* Prozesserledigung, welche oft ebenso - betreffend die Hauptsache! - zu einem Vollstreckungstitel führt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO [Prozessvergleich]; § 307 ZPO [Anerkenntnis des Beklagten]) und auch der *einstweiligen* Streitregelung mittels vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 916-934 ZPO: dinglicher/persönlicher Ar-

¹ Art. 3 Nr. 6-8 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, BR-Drs. 60/11 = BT-Drs. 17/5335 sah noch einen Mediationsvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 4b, 796d ZPO-Entw.) als Vollstreckungstitel vor. Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages ist dies am Ende allerdings wieder entfallen: die vorhandenen Möglichkeiten seien schlussendlich ausreichend (BT-Drs. 17/8058 S. 21 aE).

rest; §§ 935-942 ZPO: Sicherungsverfügung und Regelungsverfügung, aber ausnahmsweise auch einstweilige Befriedigung²). Als derartige besondere Verfahrensarten erscheinen erwähnenswert:

(1) Urkundenprozess (§§ 592-600 ZPO) mit den Unterarten des Wechselprozesses (§§ 602-605 ZPO) und des Scheckprozesses (§ 605a iVm. §§ 602-605 ZPO). Die Beschleunigung wird durch eine Beschränkung der prozessualen Handlungsmöglichkeiten erreicht. Anspruchs begründende Tatsachen können - wenn sie denn überhaupt beweisbedürftig scheinen³ - nur durch die Vorlage von Urkunden (§ 592 S. 1, 2. Halbs. iVm. § 595 Abs. 3 ZPO) und Antrag auf Parteivernehmung (§ 595 Abs. 2 ZPO) bewiesen werden; zusätzlich ist Widerklage ausgeschlossen (§ 595 Abs. 1 ZPO). Für den Wechselprozess existiert zudem die Möglichkeit einer weiteren Abkürzung der Ladungsfristen (§ 604 Abs. 2 u. 3 ZPO in Ausnahme zu § 217 ZPO).

Das Urkundenverfahren ist nur rechtlich beschränkt verfügbar: bei prozessualen Ansprüchen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge (anderer) vertretbarer Sachen oder Wertpapiere (§ 592 S. 1 ZPO), einschließlich Hypotheken und Grundschulden (§ 592 S. 2 ZPO) bzw. Wechseln (§ 502 ZPO iVm. Art. 1 Nr. 2 WG) und Schecks (§ 605a ZPO iVm. Art. 1 Nr. 2 SchG). Außerdem muss in der Klageschrift explizit erklärt werden, dass im Urkundenprozess geklagt werde (§§ 593 Abs. 1, 604 Abs. 1 ZPO - mit Zulässigkeit späterer Abstandnahme: § 596 ZPO).

Die möglicherweise falsche Entscheidung kann indes in einem sog. Nachverfahren (§ 600 ZPO) später überprüft werden. Die Verurteilung erfolgt vorbehaltlich der genauen (Nach-) Prüfung, wenn und weil der Beklagte widersprochen hat (§ 599 Abs. 1 ZPO); dann bleibt der (Urkunden-) Prozess im ordentlichen (Normal-) Verfahren anhängig (§ 600 Abs. 1 ZPO): darin kann sich der Beklagte mit allen regulär möglichen Beweismitteln (also: vollumfänglich) verteidigen, um die Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Klagabweisung zu erreichen; in der Zwischenzeit darf der Kläger jedoch aus dem Vorbehaltsurteil auf eigenes Risiko vollstrecken (§§ 599 Abs. 3, 708 Nr. 4 ZPO bzw. §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 S. 2-4 ZPO).

(2) Mahnverfahren (§§ 688-703d ZPO). Vor allem durch den Verzicht auf mündliches Verhandeln soll und kann die Durchsetzung einer *unbestrittenen* Forderung beschleunigt und erleichtert werden. Falls mit einem Widerspruch des Schuldners zu rechnen ist, bedeutet das Mahnverfahren allerdings einen zwecklosen Umweg; in diesem Fall sollte gleich Klage beim zuständigen Prozessgericht im regulären Urteilsverfahren erhoben werden. Wegen Einzelheiten unten → II.

(3) Vollstreckbare Urkunde (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2, 797-800a ZPO). Eine in Deutschland, namentlich im Kreditwesen, sehr erprobte Vollstreckungssicherung besteht darin, sich vom Schuldner im Vorhinein, d.h. in noch "unkritischer" Zeit (als Vorbedingung der Kreditierung!), eine "freiwillige" Vollstreckungserlaubnis "auf Vorrat" zu besorgen; der Gläubiger kann daraufhin im Konfliktfall ohne *vorheriges* Erkenntnisverfahren (somit: "ohne Umweg") aufs Schuldnervermögen zugreifen. Insoweit gelten folgende Voraussetzungen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)⁴:

² E. SCHILKEN, Die Befriedigungsverfügung (Berlin 1976) [PR 43], passim; DUNKL/MOELLER/BAUR/FELDMEIER, Handbuch des vorläufigen Rechtsschutzes (3. Aufl., 1999), Kap. A Rn. 469 ff.; SCHUSCHKE/WALKER, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz (5. Aufl., 2011), Vor § 935 ZPO Rn. 29 ff.; I SAENGER, Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung (Tübingen 1998) [JP 27], passim.

³ Das entfällt bei explizitem Zugeständnis (§ 288 ZPO) oder faktischem Nichtbestreiten (§ 138 Abs. 3 ZPO). Nach h.M. muß aber wenigstens eine Urkunde vorliegen: BGHZ 62, 286, 292 [III]; OLG Frankfurt WM 1995, 2079 - anders OLG Jena MDR 1997, 975; Stein/Jonas/SCHLOSSER § 597 ZPO Rn. 4; R. STÜRNER JZ 1974, 681.

⁴ Näher dazu J. MÜNCH, Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch (Köln u.a. 1989) [PA 72], passim mit ZNotP 1998, 474; H. WOLFSTEINER, Die vollstreckbare Urkunde (3. Aufl., München 2011), passim.

- ❑ Errichtung entsprechender notarieller Beurkundung: “von einem deutschen Gericht⁵ oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form [vgl. §§ 8 ff. BeurkG] aufgenommen”;
- ❑ über einen ganz bestimmten - prozessual zu deutenden - Anspruch: “über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf die Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft”;
- ❑ mit ausdrücklicher Vollstreckungsunterwerfung: “in der Urkunde ... der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen”, d.h. prozessual wirksame Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Prozesshandlung).

Will sich der Schuldner später aus materiell-rechtlichen Gründen gegen eine darauf gestützte Zwangsvollstreckung überhaupt wehren, kann er dagegen - präklusionsungefährdet (§ 797 Abs. 4 ZPO gegen § 767 Abs. 2 ZPO) - Vollstreckungsabwehrklage erheben (§§ 795 S. 1, 767 Abs. 1/3, 797 Abs. 5 ZPO), muss zunächst aber Zwangsvollstreckung erdulden (aber beachte auch: § 798 ZPO). Er trägt demnach die Prozessführungslast, nicht aber die Behauptungs- und Beweislast⁶, und Vollstreckungs- und Erkenntnisverfahren laufen in umgekehrter Reihenfolge ab.

(4) Vereinfachtes Unterhaltsverfahren (§§ 249-260 FamFG). Schließlich ist auf das derweilen im FamFG (früher noch in §§ 645-660 ZPO⁷) geregelte vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger hinzuweisen⁸. Es stellt ein *ein*stufiges, summarisches Spezialverfahren zur Titulierung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegen die nicht mit ihnen zusammenlebenden Eltern bzw. Elternteile dar; es hat das alte von 1970 bis 1998 geltende *doppel*stufige Regelunterhaltsverfahren (§§ 642-642f ZPO/aF⁹) abgelöst.

Einige Rahmenbedingungen ähneln - zumindest äußerlich - dem Mahnverfahren (z.B. Entfallen mündlicher Verhandlung; Möglichkeit maschineller Bearbeitung [§ 258 FamFG]; Formularzwang [§ 259 Abs. 2 FamFG¹⁰]; Zuständigkeitskonzentration [§ 260 FamFG]; Rechtspflegerkompetenz [§ 3 Nr. 3 iVm. § 25 Nr. 2c RpfLG]; Möglichkeit zur Überleitung ins Streitverfahren). Die Höhe des verlangten Unterhalts ist vom Antragssteller weder zu erläutern (§ 250 Abs. 1 FamFG: Inhalt) noch erfolgt eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Unterhaltshöhe (§ 251 Abs. 1 S. 2 FamFG: Hinweise); der Antragsgegner kann demgegenüber - binnen eines Monats!¹¹ - nur *bestimmte* Einwendungen gegen die Festsetzung des Unterhalts geltend machen (§ 252 FamFG: Einwände); weitergehende *sonstige* Einwendungen müssen (auf Antrag!) im streitigen Verfahren verfolgt werden (§ 255 FamFG). Nach einem fruchtlosen Fristablauf ergeht alsdann

⁵ Wegen § 56 Abs. 4 BeurkG nur in den Ausnahmefällen des § 62 Abs. 1 BeurkG.

⁶ BGHZ 147, 203, 206 ff. m.w.N. mit Aufgabe von BGH NJW 1981, 1140 - im Anschluss an H. WOLFSTEINER NJW 1983, 2851 bzw. a.a.O. (Fn. 4), Rn. 31.36-38 u. J. MÜNCH NJW 1991, 795 bzw. a.a.O. (Fn. 4), § 13 III, S. 380 ff.

⁷ Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) vom 06.04.1998, BGBl I Nr. 21 S. 666 (Art. 3 Nr. 9) [in Kraft ab 01.07.1998].

⁸ Näheres siehe bei H. VOGEL FF 2009, 285; M. LUCHT FuR 2010, 197.

⁹ Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969, BGBl. I Nr. 80 S. 1243 (Art. 5 Nr. 7) [in Kraft ab 01.07.1970].

¹⁰ Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder (Kindesunterhalt-Formularverordnung - KindUFV) vom 19.06.1998, BGBl. I Nr. 36 S. 1364 idF vom 17.07.2009, BGBl. I Nr. 45 S. 2134 - Muster: BGBl 2009 I Nr. 69 S. 3558 ff., siehe auch unter http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/familiensachen/zp361_famfg.pdf bzw. [~/zp362_364.pdf](http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/familiensachen/zp362_364.pdf).

¹¹ Aber: keine Ausschlussfrist, damit sind verspätet eingegangene Einwendungen bis zum Erlass des Festsetzungsbeschlusses noch zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 1159, 1160).

Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG), der Titelwirkung hat (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO¹² - Beschwerde statthaft: § 256 FamFG). Das schafft die Statthaftigkeit einer Dynamisierung, wenn und weil die Anspruchshöhe nicht etwa als Monatsbetrag, sondern als prozentualer Betragsanteil vom variablen Mindestunterhalt (§ 1612a BGB) dabei benannt wurde.

In der Praxis hat dieses Verfahren keine allzu große Bedeutung erlangt¹³. Das liegt an seiner verwickelten prozessualen Ausgestaltung, jedoch auch an der materiellen Komplexität des geltenden Unterhaltsrechts (System zulässiger Einwendungen). Dazu kommt, dass im Unterschied zu dem familienrechtlichen einstweiligen Anordnungsverfahren (§§ 49 ff. FamFG) nicht etwa der vollständige Unterhalt eingefordert werden kann (§ 249 Abs. 1 ZPO: 120 % des Mindestunterhalts gem. § 1612a Abs. 1 BGB ist prozessual die Obergrenze).

- 1.2.** Es ist prozessual grundsätzlich statthaft, Schriftsätze mit Anlagen sowie Anträge und Erklärungen der Parteien auch als elektronisches Dokument bei Gericht einzureichen (§ 130a Abs. 1/3 ZPO)¹⁴. Vorausgesetzt wird eine ausreichende technische Ausstattung seitens der Gerichte; deshalb wurde die Anwendbarkeit der Vorschrift vom Erlass entsprechender Rechtsverordnungen abhängig gemacht (§ 130a Abs. 2 ZPO). Eine solche VO ist zuerst dann für den normalen Prozessrechtsverkehr mit dem Bundesgerichtshof ergangen¹⁵, mittlerweile auch für alle Ländergerichte; nennenswerte Bedeutung hat der elektronische Rechtsverkehr außerhalb des Mahnverfahrens (näher dazu unten → 2.3e) bislang indes (noch) nicht erlangt.¹⁶ Die elektronische Kommunikation zwischen Parteien und Gericht stellt auch lediglich eine Alternative zur klassischen Schriftform (§§ 129-130, 253 ZPO) dar und ist keinesfalls verpflichtend.

Es gibt noch andere Formerleichterungen: erlaubt ist genauso ein mündliches Verhandeln im Wege der Videokonferenz (§ 128a ZPO - "Im Einverständnis mit den Parteien ..."), und auch die gerichtsseitig veranlasste Dokumentation - als externes Einzeldokument (§ 130b iVm. § 174 Abs. 3 ZPO) wie kompletter interner Aktensatz (§ 298a ZPO). Anwälte *müssen* elektronische Dokumente entgegennehmen, andere Personen *können* es. Unabhängig davon, ob auf elektronischem Wege kommuniziert wird, erfolgt meist noch immer die Anlage von papiernen - klassischen - Handakten (vgl. auch erg. § 298 ZPO: Aktenausdruck).

Es ist aber nicht möglich, dem Gericht Dokumente per gewöhnlicher, *einfacher* E-Mail zuzuleiten¹⁷. Verlangt wird vielmehr eine sog. *qualifizierte* elektronische Signierung entsprechend dem Signaturgesetz (§ 2 Nr. 3 iVm. §§ 5 ff. SigG - als eine Art "Qualifikationsstaffel" aus Nr. 2 ["fortgeschrittene elektronische Signierung"] und Nr. 1 ["authentifizierende elektronische Signierung"]). Das Erfordernis gilt neuerdings als rechtlich zwingend verordnet ("müssen" statt "sollen"¹⁸), oh-

¹² Nicht etwa gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG (§ 113 Abs. 1 FamFG) - es geht um eine sog. Familienstreitsache (§ 112 Nr. 1 iVm. § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG).

¹³ Keidel/GIERS § 249 FamFG Rn. 1; Bork/Jacoby/Schwab/HÜTTER Vor § 249 FamFG Rn. 5; H. VOGEL FF 2009, 285, 299 f.; M. LUCHT FuR 2010, 197; U. EHINGER FamRB 2006, 338, 343; Rosenberg/Schwab/-GOTTWALD, Zivilprozessrecht (17. Aufl., München 2010), Rn. 172.1 ("eher kompliziert und wenig beliebt").

¹⁴ Diese Möglichkeit wurde eingeführt durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001 (Art. 2 Nr. 2), BGBl I Nr. 35 S. 1542 [in Kraft ab 01.08.2001], Näheres bei A. STADLER ZJP 115 (2002), 413.

¹⁵ Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/-BPatGERVV) vom 24.08.2007, BGBl. I Nr. 43 S. 2130.

¹⁶ Musielak/STADLER § 130a ZPO Rn. 1.

¹⁷ Möglich ist dagegen ein sog. Computerfax (grundlegend BGHZ 144, 160, 164 f. = NJW 2000, 2340 (2341) [GemS OGB]), nicht aber - zivilprozessual - auch die reguläre, "klassische" Faxklage mit eingescannter Unterschrift (BGH NJW 2006, 3784, 3785 {9}, zust. BVerfG NJW 2007, 3117 {9 ff.} - anders hier jüngst BFHE 230, 115, 120 ff. {25-31}) → Fn. 72.

¹⁸ BGHZ 184, 75, 79-83 {12-21} = NJW 2010, 2134 = JZ 2010, 437 m. Bespr. R. GREGER ebd. S. 681.

ne dass dies in § 130a Abs. 1 ZPO aber ausgedrückt wäre (S. 2: “sollen” statt “müssen”). Als Plattform für diese elektronische Kommunikation dient das gemeinsame Justizportal (www.justiz.de) mit einem “Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach” (www.egvp.de), mit welchem sich Anwälte ein persönliches Postfach einrichten können¹⁹. Die qualifiziert *elektronische* Signierung ist vollwertiges Äquivalent für eigenhändige Unterschrift²⁰ iSv. § 130 Nr. 6 ZPO.

- 1.3.** Vollstreckbar sind nicht bloß rechtskräftige Urteile (§ 704, 1. Var. iVm. §§ 705 f. ZPO); eine Zwangsvollstreckung kann ebensogut aus den für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen erfolgen (§ 704, 2. Var. iVm. §§ 708 ff. ZPO).

Dazu bedarf es jedoch stets noch der besonderen Anordnung des Prozessgerichts in der Urteilsformel. Sie wird meist von Amts wegen ausgesprochen und zudem gemeinhin nur gegen Sicherheitsleistung (§ 709 S. 1 ZPO) für eventuelle Schädigung bei ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung (§ 717 Abs. 2 ZPO). Höhe und Art bestimmt das Gericht nach seinem freiem Ermessen (§ 108 Abs. 1 S. 1 ZPO - ohne Bestimmung gilt: Bankbürgschaft, § 108 Abs. 1 S. 2 ZPO), bei Geldforderungen ist quotaler Zuschlag eröffnet (§ 709 S. 2 ZPO - idR 110% des beizutreibenden Geldbetrages). Das Gesetz gestattet wechselseitige, situationsbedingte Ausnahmen, nämlich den Verzicht zugunsten des *Gläubigers* bei einer unbilligen Härte (§ 710 ZPO) und zudem die bloße sicherheitsfreigestellte Sicherungsvollstreckung (§ 720a ZPO) bzw. eine Abwendungsbefugnis zugunsten des *Schuldners*, deren Ableistung zur Sistierung führt (§ 711 ZPO), dazuhin noch diverse Möglichkeiten für Schutzanträge (z.B. §§ 712, 719/707, 765a ZPO).

Einige qualifizierte Urteile sind demgegenüber ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar (§ 708 ZPO - insbes. Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten [Nr. 10], dazuhin sämtliche Urteile rücksichtlich von Kleinbeträgen [Nr. 11]).

- 1.4.** Vor Erlangung eines Urteils sind Gläubiger auf *materielle* Auskunfts-, Rechenschafts- und Informationsansprüche (z.B. §§ 259 Abs. 1, 260 Abs. 1, 402, 666, 2006, 2028, 2057 BGB) angewiesen - z.T. mit ergänzender Verpflichtung, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern (insbes. §§ 259 Abs. 2/3, 260 Abs. 2/3, 261 ZPO). Eine allgemeine Auskunftspflicht mag sich auch als vertragliche Nebenpflicht herleiten lassen²¹ und - hilfswise - aus übergreifenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 242 BGB), wenn und weil “der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der Verpflichtete die Auskunft unschwer erteilen kann”²². Prozessual kann eine derartige Auskunftsklage als Stufenklage (§ 254 ZPO) verfolgt werden, die sich nach einer erteilten Auskunft im konkreten Leistungsverlangen fortsetzt.

Nach Erlangung eines Urteils gibt es noch speziellere *prozessuale* Befugnisse, insbes. nämlich eine Pflicht zur Vermögensoffenbarung bei Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (§ 807 ZPO)²³ -

¹⁹ Siehe ausführliche Informationen unter http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php.

²⁰ Umfassender zur Bedeutung der Unterschrift bei J. MÜNCH, Die Reichweite der Unterschrift ... (Berlin 1992) [SGK B 87], S. 71 ff.

²¹ Näheres siehe bei P. WINKLER VON MOHRENFELS, Abgeleitete Informationsleistungspflichten im deutschen Zivilrecht (Berlin 1986), S. 30 ff. - Wegen *prozessualer* Auskunftspflichten siehe R. STÜRNER, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses (Tübingen 1976), S. 9 ff. (spezielle) bzw. S. 85 ff. (allgemein).

²² BGHZ 141, 307, 318 [III 2] m.w.N. [Zitat]; ganz ähnlich auch BGHZ 125, 322, 327 [II 2a]; 126, 109, 113 [I 2a]; NJW 2003, 582, 584 [II 2] u. 3624, 3625 [2b]; 2005, 1492, 1493 [4c].

²³ Dazuhin gibt es eine Pflicht bei fehlgeschlagener Zwangsvollstreckung und Anspruch auf Herausgabe von Mobilien, “zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er [scil. der Schuldner] die Sache nicht besitze, auch nicht

das meint konkret: Übermittlung eines detaillierten Vermögensverzeichnisses (§ 807 Abs. 2 ZPO) mit eidesstattlicher Versicherung von Richtigkeit und Vollständigkeit (§ 807 Abs. 3 ZPO). Das Prozedere ist rechtlich ausführlichst festgeschrieben (§§ 899-903 ZPO, insbes. § 900 ZPO - Grundrechtseingriff).

Zuständig für die Abnahme ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner zur Zeit der Antragstellung seinen Aufenthaltsort hat (§ 899 Abs. 1 ZPO). Gegen denjenigen, der die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verweigert, kann zur Erzwingung ein Haftbefehl erlassen werden (§ 901 ZPO). Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB).

Vorausgesetzt ist ein Gläubigerantrag (§ 807 Abs. 1 iVm. § 900 Abs. 1 S. 1 ZPO: "Auftrag") und ein Katalogtatbestand: (teilweise) fruchtlose Pfändung (Nr. 1) bzw. voraussichtliche Erfolglosigkeit (Nr. 2); Verweigerung der Durchsuchung (Nr. 3 mit § 758 ZPO - fragwürdig betr. Wohnungen!) oder mehrmaliges Nichtantreffen trotz rechtzeitig angekündigter Vollstreckung; Nrn. 3 u. 4 betreffen dezidiert die Pfändungsversuche des Gerichtsvollziehers (wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen).

Bei der Forderungspfändung bestehen Auskunftspflichten für den *Vollstreckungsschuldner* (§ 836 Abs. 3 ZPO) - er muss sämtliche für die gepfändete Forderung bedeutsamen Angaben machen und deren Richtigkeit nötigenfalls an Eides statt versichern (§§ 899 ff. ZPO) - und den *Drittschuldner* (§ 840 ZPO) - indes aber nur zu den Risiken einer Rechtsverfolgung. Eine privat klagbare Auskunftspflicht wird mehrheitlich aber ausgeschlossen²⁴ (aber: Abs. 2 S. 2!).

Jene Schwierigkeiten der Sachaufklärung sind Desiderat effektiver Zwangsvollstreckung und bereits lange bekannt. Dem soll zukünftig aber ein verstärkter Gerichtsvollziehereinsatz gegenwirken, wie ihn das "Gesetz zur Änderung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 48 S. 2258) [in Kraft ab 01.01.2013] vorsieht²⁵. Damit wird der Gerichtsvollzieher zur autonomen Aufenthaltsermittlung ermächtigt (§ 755 nF) sowie zu einem eigenverantwortlichen, aktiven "Betriebsmanagement" (§ 802 Abs. 2 nF) verpflichtet - er wirkt allgemein "auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin" (§ 802a Abs. 1 nF).

- ❑ Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft wird nicht mehr an fruchtloser bzw. aussichtsloser Zwangsvollstreckung angeknüpft (§§ 802c-k nF). Damit besteht die Möglichkeit die Vermögensauskunft an den Beginn der Zwangsvollstreckung zu stellen. Die Sachaufklärung wird mithin von den Rechtsfolgen ergebnisloser Vollstreckung getrennt.
- ❑ Kommt der Schuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, für Beitreibungsbeträge ab 500 EUR Auskünfte von Dritten einzuholen (§ 802l Abs. 1 nF: Rentenversicherungsträger, Bundeszentralamt für Steuern, Kraftfahrt-Bundesamt). Die Daten bekommt der Gläubiger übermittelt, der Schuldner wird informiert (§ 802l Abs. 3 nF).
- ❑ Vermögensverzeichnisse nach Auskunftserteilung werden bei einem zentralen Vollstreckungsgericht gesammelt (§ 802f Abs. 6 nF) und dort zwei Jahre elektronisch verwaltet (§ 802k nF); auf diese landesweit vernetzte Datenbank haben alsdann Vollstreckungsorgane und weitere staatliche Stellen Zugriff, um zielgerichtet Folgevollstreckungen abzuwickeln.

wisse, wo die Sache sich befinde", § 883 Abs. 2 ZPO. Der Schuldner hat alles zu nennen, was geeignet ist, den Verbleib der Sache aufzuklären.

²⁴ BGHZ 91, 126, 129 = NJW 1984, 1901 mit BGH NJW-RR 2006, 1566 {10-13}.

²⁵ BT-Drs. 16/10069 S. 1: Informationsbeschaffung zur Verbesserung der Durchsetzungschancen. Dazu vgl. etwa E. SCHILKEN, Reform der Sachaufklärung in der Geldvollstreckung, FS Yessiou-Faltsi (2007) S. 589.

II. Nationale Regelung für das Mahnverfahren

- 2.1. a) Das *binnenrechtliche* Mahnverfahren (§§ 688-703d ZPO) in seiner heutigen Ausprägung²⁶ ist sachlich begrenzt auf Zahlungsansprüche (§ 688 Abs. 1 ZPO: “Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro”), für die selbstverständlich - wie immer - der Zivilrechtsweg als solcher eröffnet sein muss (§ 13, Var. 1a GVG: bürgerliche Rechtsstreitigkeit²⁷). Fremdwährungsschulden sind auf Euro umrechenbar (§ 244 BGB), also dann auch mahnverfahrensfähig²⁸. Ausgeschlossen ist das Mahnverfahren für Zahlungsansprüche in enumerierten Einzelfällen (§ 688 Abs. 2 ZPO): hochverzinsliche²⁹ Verbraucherkredite³⁰ (Nr. 1 iVm. §§ 491 ff. BGB - vgl. auch erg. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aE) und sämtliche Ansprüche, die von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig sind (Nr. 2 - vgl. auch erg. § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO); ferner bei Notwendigkeit öffentlicher Zustellung (Nr. 3 iVm. §§ 185-188 ZPO). Der *erste* Fall möchte die früher verbreitete Praxis eindämmen, sittenwidrige Ratenkredite per Mahnbescheid durchzusetzen, der von der Rechtsprechung anfangs - systemwidrig - mittels Rechtskraftdurchbrechung per Schadensersatzklage (§ 826 BGB) versucht wurde zu bekämpfen³¹, der *zweite* Fall schützt vor allem das Synallagma bzw. die Zug-um-Zug-Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung (§§ 320-322 BGB), der *dritte* Fall möchte präventiv Schuldnergehör absichern.
- b) Es gibt keine betragliche Obergrenze. Das Mahnverfahren ist zwar ein amtsgerichtliches Verfahren (§ 689 Abs. 1 S. 1 ZPO), trotzdem ohne weiteres über höhere Beträge als 5.000 EUR (§ 23 Nr. 1 GVG: AG-Kompetenz) statthaft (arg. § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).
- c) Das Mahnverfahren stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur klagweisen Geltendmachung von Geldforderungen dar - ist also ein optionaler oder alternativer Weg der Klageerhebung, der aber gerne bei mutmaßlich eindeutiger Rechtslage beschränkt wird.
- d) Die deutsche ZPO sieht ein grenzüberschreitendes Mahnverfahren vor, sofern ein deutsches Gericht international zuständig ist (siehe dazu die Sondervorschrift des § 703d ZPO) und wenn bzw. weil das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) diesen Fall erfasst³², d.h. insoweit Auslandszustellung eröffnet (§ 688 Abs. 3 ZPO).

²⁶ Zur Geschichte siehe einleitend nur CPO-Motive S. 375 f. = HAHN/MUGDAN [II/1] S. 411 f.; sehr ausführlich dazu H. HELMREICH, Erscheinungsformen des Mahnverfahrens im deutschsprachigen Rechtskreis (Köln u.a., 1995) [EJA 45], passim, insbes. S. 33 ff. (Kodifikationsgeschichte) u. S. 89 ff. (Entwicklungsgeschichte), u. A.J.D. PÉREZ-RAGONE, Europäisches Mahnverfahren (Köln u.a. 2005) [PA 120], § 5 III-V, S. 71 ff.

²⁷ Per Verweisungsnorm findet das Mahnverfahren - gegebenenfalls mit Modifikationen - auch Anwendung auf Arbeitssachen (§ 46a ArbGG), Familienstreitsachen (§ 112 Abs. 2 FamFG) und sozialrechtliche Beitragsansprüche des SGB XI (§ 182a SGG).

²⁸ BGHZ 104, 268, 273 [II 2].

²⁹ Wenn und weil der effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB - ab 01.07.2011: 0,37 %: Bek. v. 30.06.2011, BAnz. Nr. 96 S. 2314) um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt.

³⁰ Siehe dazu das Gesetz über Verbraucherkredite zur Änderung der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze vom 17.12.1990, BGBl. I Nr. 71 S. 2840 mit BT-Drs. 11/5462, S. 15 f.

³¹ BGHZ 101, 380, 383 ff. [II 3] = NJW 1987, 3256; NJW 1987, 3259; NJW-RR 1989, 304; WM 1990, 391 u. 393 u. 421; BGHZ 112, 54, 57 ff. [2b] = NJW 1991, 30 f. - ganz allg. etwa BGHZ 13, 71, 72 = NJW 1954, 880 (Versäumnisurteil); BGHZ 26, 391, 394 ff. [1] = NJW 1958, 826, 827 (Scheidungsurteil); BGHZ 40, 130, 133 = NJW 1964, 349 (Unterhaltsurteil); BGHZ 50, 115, 117 ff. [III] = NJW 1968, 1275 (Zahlungsurteil).

³² Vgl. dazu LEIBLE/FREITAG § 3 Rn. 263 ff.; Nagel/GOTTWALD § 5 Rn. 35 ff.; D. EINHAUS, Die internationale Reichweite des deutschen Mahnverfahrens im Anwendungsbereich des EuGVÜ, AnwBl 2000, 557; jüngst F. EICHEL, Neuer Schwung für das Mahnverfahren als Option der grenzüberschreitenden Anspruchsverfolgung [§ 75 AUG!], FamRZ 2011, 1441.

Sie wird pauschal für alle “Vertrags- und Mitgliedsstaaten” eröffnet (§ 32 Abs. 1 S. 1 AVAG), d.h. vor allem die EU-Mitglieder (§ 2 Nr. 1 iVm. § 1 Abs. 1 Nr. 1a [EuGVÜ] bzw. Nr. 2a [EuGV-VO] AVAG), inklusive Dänemark (§ 2 Nr. 1 iVm. § 1 Abs. 2 Nr. 2b AVAG), aber auch alle LugÜ-Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b [LugÜ/aF] bzw. Nr. 2c [LugÜ/nF] AVAG: Dänemark, Norwegen, Schweiz, Island), ferner Norwegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1d AVAG) und Israel (§ 1 Abs. 1 Nr. 1e AVAG) auf der Grundlage bilateraler Abmachung. Die EuMahn-VO verbleibt aber unberührt (§ 688 Abs. 4 ZPO bzw. Art. 1 Abs. 1 EuMahn-VO).

Es gibt insoweit zwei wichtige Besonderheiten: der Anwendungsbereich für Zahlungsansprüche (§ 688 Abs. 1 ZPO) erfasst auch solche in ausländischer Währung (§ 32 Abs. 1 S. 2 AVAG), sogar solche eines Drittstaates (z.B. US \$), und die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat (§ 32 Abs. 3 AVAG) anstatt zweier Wochen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

e) Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren mit einer ersten Stufe vom Mahnantrag bis zum Mahnbescheid mit Widerspruchsfrist (§§ 690-698) und einer zweiten Stufe vom Vollstreckungsbescheid nach Fristablauf mit neuerlicher Einspruchsfrist (§§ 699-701 ZPO).

f) Es besteht keinerlei Anwaltszwang, denn das Mahnverfahren ist beim Amtsgericht angesiedelt (§ 689 Abs. 1 S. 1 ZPO “versus” § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO) - und zwar auch dann, wenn die Anspruchshöhe eigentlich bzw. anschließend zu einem Landgericht führt.

- 2.2. Die sachliche Zuständigkeit für das Mahnverfahren liegt bei den Amtsgerichten (§ 689 Abs. 1 S. 1 ZPO), die gewöhnlich für Streitwerte bis 5.000 EUR als Eingangsinstanz zuständig sind (§ 23 Nr. 1 GVG); im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist allerdings das Arbeitsgericht zuständig (§ 46a Abs. 2 ArbGG).

Für die örtliche Zuständigkeit ist der allgemeine Grundsatz *actor sequitur forum rei* (§ 12, 1. Halbs. ZPO) anfangs außer Kraft gesetzt: zwar zählt auch der allgemeine Gerichtsstand (§§ 13-19a ZPO) - jedoch derjenige des Antragstellers (§ 689 Abs. 2 S. 1 ZPO), und zwar als ausschließliche - nichtprorogable (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) - Gerichtskompetenz (“Allgemeines Mahngericht”). § 689 Abs. 3 ZPO ermächtigt jedoch die einzelnen Bundesländer, händische oder auch bloß maschinelle Mahnverfahren bei einzelnen Amtsgerichten zu konzentrieren (“Zentrales Mahngericht” - aktuell derzeit 13 Gerichte³³).

Die Konzentration der Mahnverfahren auf wenige Amtsgerichte hat den Vorteil, dass hierdurch eine gesteigerte Effizienz bei der Bearbeitung der Anträge und gerade bei der maschinellen Bearbeitung eine wirtschaftliche EDV-Ausnutzung bewirkt wird, ohne dabei aber – wie bei der Zuständigkeit eines einzigen Amtsgerichts – die föderalistische Staatsstruktur preiszugeben. Zudem bringt die Konzentration den Vorteil der Spezialisierung mit sich.

Nur wenn der Antragsteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand innehat, gibt es eine besondere - bundeseinheitliche - Kompetenz (“Besonderes Mahngericht”) beim AG Berlin-Wedding (§ 689 Abs. 2 S. 2 ZPO); deshalb bleibt solange das Mahnverfahren ein Binnenprozess als der - normalerweise anknüpfungsrelevante (§§ 690 Abs. 1 Nr. 5, 692 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 696 Abs. 1 ZPO) - Antragsgegner einen deutschen Gerichtsstand vorweisen kann (Inlandszustellung! - und also kein Fall des § 688 Abs. 3 ZPO! [→ 2.1d]). Anderenfalls (§ 703d Abs. 1 ZPO) erfolgt eine Sonderregelung internationaler Zuständigkeit (§ 703d Abs. 2 S. 1 ZPO³⁴).

³³ Siehe Auflistung unter <http://www.mahngerichte.de/mahngerichte/index.htm>.

³⁴ Entscheidend ist dann die Zuständigkeit für das streitige (potentielle/hypothetische) Verfahren. Dabei ist indes außerdem zu beachten, dass unions- oder völkerrechtliche Regelungen den § 703d ZPO verdrängen können.

Die *funktionelle Zuständigkeit* für das Mahnverfahren ist weitgehend Rechtspflegern (§§ 1/2 RPflG) übertragen (§ 3 Nr. 3a iVm. § 20 Nr. 1 RPflG - sog. Einzelübertragung); die Landesgesetzgeber können es jedoch auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 153 GVG) weiterübertragen (§ 36b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RPflG)³⁵.

- 2.3. a)** Es herrscht Formularzwang. Vordrucke waren gestattet (§ 703c Abs. 1 ZPO) und sind heute durchgehend auch eingeführt (§ 703c Abs. 2 ZPO), sowohl für maschinelle³⁶ (Nr. 1 iVm. § 690 Abs. 3 ZPO) wie händische (Nr. 2)³⁷ Bearbeitung und auch das arbeitsrechtliche Mahnverfahren (§ 46a Abs. 8 ArbGG)³⁸. Wird die Form nicht eingehalten, ist der Antrag unzulässig und – nach entsprechendem Hinweis (§ 691 Abs. 1 S. 2 ZPO) – zurückzuweisen (§ 691 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Bei Antragstellung durch Rechtsanwälte ist auch nur noch die maschinell lesbare Form erlaubt (§ 690 Abs. 3 S. 2 ZPO - gilt nicht beim arbeitsrechtlichen Mahnverfahren: § 46a Abs. 1 S. 2 ArbGG).

Das Antragsformular (Muster zu § 703c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO im Anhang 3l³⁹) auf Erlass eines Mahnbescheides umfasst zwei Seiten. Der Antragsteller hat in vorgedruckte Felder, die sich über durchnummerierte Zeilen erstrecken, Angaben zu seiner Person, dem geltend gemachten Anspruch, dem Antragsgegner etc. zu machen. Im Einzelnen⁴⁰:

³⁵ Die Ermächtigung nutzen gegenwärtig Baden-Württemberg (VO vom 27.11.2002, GBl. S. 492); Bayern (VO vom 01.02.2005 [§ 6], GVBl. S. 40; Bremen (VO vom 22.03.2006, GBl. S. 193), Hamburg (VO vom 18.05.2005, GVBl. S. 200), Hessen (VO vom 08.10.2003, GVBl. S. 223); Rheinland-Pfalz (VO vom 15.05.2008 [§ 2], GVBl. S. 81); Niedersachsen (VO vom 04.07.2005, GVBl. S. 223), Sachsen-Anhalt (VO vom 22.09.2004, GVBl. S. 724) u. Thüringen (VO vom 27.05.2003, GVBl. S. 319).

³⁶ Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten vom 06.06.1978 [MaschMahnVodrVO], BGBl. I Nr. 30 S. 705.

Änderungen: § 1 der VO vom 18.03.1983 (BGBl. I Nr. 13, 308); Art. 2 der VO vom 18.07.1991 (BGBl. I Nr. 44 S. 1547 f.); Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 24.06.1994 [KostR-ÄndG] (BGBl. I Nr. 38 S. 1325, 1363); Art. 3 des Gesetzes vom 30.03.1998 (BGBl. I Nr. 20, S. 638, 639); Art. 2 § 3 des Gesetzes vom 09.06.1998 [Euro-EG] (BGBl. I Nr. 34 S. 1242, 1243); Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2001 [ZPO-RG] (BGBl. I Nr. 40 S. 1887, 1908 f.).

Formularabdruck: im Anhang zu BGBl. 1978 I Nr. 30 S. 706; BGBl. 1991 I Nr. 44 S. 1567; Bek. vom 04.06.2010, BAnz vom 27.08.2010 (Beilage 129a) [in Kraft ab 01.06.2010].

³⁷ Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 06.05.1977 [MahnVodrVO], BGBl. I Nr. 28 S. 693.

Änderungen: Art. 1 der VO vom 18.07.1991 (BGBl. I Nr. 44 S. 1547); Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 24.06.1994 [KostR-ÄndG] (BGBl. I Nr. 38 S. 1325, 1362 f.); Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 09.06.1998 [Euro-EG] (BGBl. I Nr. 34 S. 1242/1243); Art. 2 der VO vom 19.06.1998 (BGBl. I Nr. 36 I S. 1364 f.); Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.06.2001 [Zust-RG] (BGBl. I Nr. 29 S. 1206, 1211); Art. 6 des Gesetzes vom 27.07.2001 [ZPO-RG] (BGBl. I Nr. 40 S. 1887, 1908); Art. 31 des Gesetzes vom 13.12.2001 [Euro-EG] (BGBl. I Nr. 68 I S. 3574, 3580 f.); Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 49 S. 2355, 2386).

Formularabdruck: BGBl. 1977 I Nr. 28 S. 695-714; 1991 I Nr. 44 S. 1549-1562 (Anlage 1) bzw. BGBl. 1977 I Nr. 28 S. 715-718; 1991 I Nr. 44 S. 1563-1566 (Anlage 2).

³⁸ Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15.12.1977 [AG-MahnVodrVO], BGBl. I Nr. 87 S. 2625.

³⁹ Siehe auch unter <http://www.mahngerichte.de/verfahren/antragstellung/zulaessigevordrucke.htm> bzw. http://www.justiz.nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/agm/Inhalte_zum_Mahnverfahren/Vordruckmuster/index.php. Vgl. außerdem umf. die Formularabdrucke bei B. SUJECKI, Mahnverfahren (Heidelberg 2007), S. 197 ff.

⁴⁰ Aber siehe alternativ zudem auch § 702 Abs. 1 ZPO → 2.6a [bb].

Zeilen-Nr.	Spezifikation	§ 690 Abs. 1 ZPO
1	Antragsdatum	Ø
2-16, 49	Name und Anschrift des Antragstellers (ggf. der gesetzlichen Vertreter)	Nr. 1, 1./2. Var.
17-31	Name und Anschrift des Antragsgegners (ggf. der gesetzlichen Vertreter)	Nr. 1, 1./2. Var.
32-44	<u>Bezeichnung des Anspruchs</u> [Zur Bezeichnung des Hauptanspruchs hat sich der Antragsteller bestimmter Katalognummern zu bedienen, die er in den beigelegten Ausfüllhinweise findet.] <u>Haupt- und Nebenforderung</u> [z.B. Kosten, Zinsen und Auslagen - Gerichts- und Anwaltskosten für das Mahnverfahren berechnet das Gericht, diese sind nicht in den Antrag aufzunehmen]	Nr. 3, 1. Halbs. Nr. 3, 2. Halbs.
45	Bezeichnung des Prozessgerichts (für das spätere streitige Verfahren); Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bei Widerspruch	Nr. 5 § 696 Abs. 1 S. 2
46-49	Prozessbevollmächtigter (inkl. Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung)	Nr. 1, 3. Var.
50	Bestimmte Angaben bei <u>Verbraucherdarlehensverträgen</u> , §§ 491 ff. BGB [zur Prüfung der Einhaltung der Schranke des § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO!]	Nr. 3, 3. Halbs.
51	Erklärung der " <u>Gegenleistungsfreiheit</u> " iSv. §§ 320-322 BGB (Synallagma) [zur Darlegung der Einhaltung der Schranke des § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO!]	Nr. 4
53	Zuständiges Mahngericht	Nr. 2
52	Unterschrift	§ 690 Abs. 2

Dem Antragsformular liegen Ausfüllhinweise bei, welche die einzelnen notwendigen Angaben und Felder für den Antragsteller erläutern und auf diese Weise die Stellung eines Mahnantrages auch einem Laien ermöglichen sollen. Alle Formulare sind bei den Amtsgerichten und verbreitet in Schreibwarenläden erhältlich, ferner auch im Internet⁴¹.

Der Formularzwang entfällt im sog. Barcodeverfahren⁴². Hierbei bedient man sich einer Software (<http://www.online-mahnantrag.de/>), die bei der Erstellung des Mahnantrages unterstützt. Sie gestattet es technisch, die Daten direkt am PC einzugeben, dann in eine maschinelle Strichkodierung umzuwandeln, das Endresultat so auszudrucken und zu unterschreiben und dies alles anschließend in Form eines maschinell lesbaren Antrages an das zuständige Mahngericht abzusen- den. Die eingegebenen Daten werden mithin nicht direkt über das Internet übertragen, sondern gleichsam klassisch (Papierform mit Unterschrift!) - indes graphisch verschlüsselt - übermittelt.

b) Siehe oben bei → 2.1 f: es fehlt jeglicher Anwaltszwang.

c) Im Mahnantrag ist der Anspruch zu bezeichnen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO - und zwar: "unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung") - aber nicht etwa eingehend zu begründen. Vor der Neuregelung aus dem Jahr 1976 galt es noch, ausführlicher zu dokumentieren (Substantiierungspflicht infolge Schlüssigkeitsprüfung), seither genügt indes eine allgemeinere Bezeichnung⁴³ in Anlehnung an § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Gegenstand/Grund mit bestimmtem Antrag):

⁴¹ Bereitgestellt auf der Internetseite <http://www.online-mahnantrag.de>.

⁴² Näheres siehe bei M. MESSIAS JurBüro 2008, 571, 573; S. HÄHNCHEN AnwBl 2008, 779, 781; ferner <http://www.mahngerichte.de/onlineverfahren/barcode.htm>.

⁴³ BT-Drs. 7/5250 S. 6 ("Damit kann die Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht, die nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs ohnehin stark eingeschränkt gewesen wäre, ganz entfallen.") mit S. 13 re. Sp. (reine Formalkontrolle) - sowie erg. zudem → Fn. 50.

Individualisierungspflicht zur Streitgegenstandsangabe, die nach h.M.⁴⁴ auf eine zweigliedrige Bestimmung (mit Lebenssachverhalt und Antragstellung) hinausläuft. Nur so ist später der (objektive) Umfang der Rechtskraft (§ 700 Abs. 1 ZPO) sicher erkenntlich (der subjektive Umfang wird ebenso festgelegt: § 690 Abs. 1 Nr. 1/2 ZPO in Anlehnung an § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Zur Klarstellung: es ist nur eine insgesamt individualisierende Globalbezeichnung notwendig (z.B. 10.000 EUR aus Kaufvertrag vom ~), nicht aber etwa auch ein hinreichend substantiierter Tatsachenvortrag.

d) Beweise müssen im Mahnverfahren nicht erbracht werden.

e) Der Mahnantrag kann auch online eingereicht werden - über eine gemeinsame Internetplattform der Bundesländer (<http://www.online-mahntrag.de/>). Ähnlich dem Barcode-Verfahren [→ 2.3a.] erfolgt dann die Dateneingabe über ein Online-Programm mit integrierter Plausibilitätsprüfung, um die Erstellung fehlerhafter Mahnbescheide zu verhindern. Dabei kann dann ans zuständige Mahngericht papierlos übermittelt werden - und zwar über das sog. Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP [→ 1.2.]), inklusiv qualifizierter elektronischer Signatur. Sie substituiert die persönliche Unterschrift, gewährleistet Authentizität und Integrität und erlaubt ferner eine Verschlüsselung und Zeitstempelung.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Kanzleien eigene Programme verwenden, sofern diese von den Gerichten zugelassen werden. Dabei wird der Mahnantrag mit der Anwaltssoftware erstellt und dann über eine Schnittstelle an das EGVP übertragen. Auch eine Übermittlung per Diskette ist möglich (aber: kommt "aus der Übung"). Die Verpflichtung von Anwälten auf Anträge in maschinell lesbarer Form (§ 690 Abs. 3 S. 2 ZPO) zwingt nicht auch zur elektronischen Übermittlung, sie will nur eine entsprechende Datenaufbereitung durchsetzen.

Zwar sind diese Verfahren recht bequem und schnell, indes bestehen dafür Soft- und Hardwarevoraussetzungen, die nicht jedermann ohne weiteres erfüllen kann. Das gilt insbesondere auch zum Signaturgebot (obwohl § 690 Abs. 3 S. 3 ZPO gegenüber § 130a ZPO hierzu mancherlei Konzessionen bereithält⁴⁵). Für den Internet-Gebrauch selbst benötigt man das "Java Runtime Environment" (beinhaltet "Java Web Start"), zur Ver- und Entschlüsselung des Postfachs ein Softwarezertifikat bzw. ein bestimmtes Hardwarezertifikat (Signaturkarte), für die qualifizierte elektronische Signatur eine Signaturkarte sowie auch ein Lesegerät (siehe technikseitige Spezifikationen unter <http://www.egvp.de/technik/index.php>).

2.4. a) Neben den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen für jede Klage müssen zudem noch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Mahnverfahrens geprüft werden. Es sind dieses:

- Statthaftigkeit des Mahnverfahrens (§ 688 Abs. 1-3 ZPO → 2.1a);
- notwendiger Mindestinhalt (§ 690 Abs. 1 mit Abs. 3 S. 1 ZPO → 2.3a), einschließlich einer Unterschrift (§ 690 Abs. 2 bzw. Abs. 3 S. 2 ZPO → 2.3a) bzw. Verwenden vorgeschriebener Formulare (§ 703c Abs. 2 ZPO → 2.3a);
- Zuständigkeit des Mahngerichts (§ 689 ZPO → 2.2).

⁴⁴ Z.B. BGHZ 79, 245, 248 f.; NJW 1981, 2306; 1983, 388, 389; 1983, 2032 f.; NJW 1988, 1964, 1965; BGHZ 117, 1, 5 [II 2a]; 154, 342, 347/348 [II 1a]; 157, 47, 50 [II 1 vor a]; 168, 179, 184 {15} - noch recht unklar dagegen z.B. BGHZ 34, 337, 339 u. BGHZ 36, 365, 367.

⁴⁵ Materielle Authentizität statt förmlichen Unterschreibens (Musielak/VOIT § 690 ZPO Rn. 12 bei/mit Fn. 75). Bei EGVP-Benutzung ist grundsätzlich eine Signaturkarte nötig (M. MESSIAS JurBüro 2008, 571, 575). Rechtliche und technische Anforderungen divergieren mithin letztendlich.

Eine irgendwie geartete materielle oder inhaltliche Prüfung erfolgt indes grundsätzlich nicht (arg. § 691 Abs. 1 S. 1 ZPO e contrario - keine Erwähnung irgendwelcher Schlüssigkeitsprüfung!).

Die Praxis pflegt demgegenüber freilich eine Ausnahme und hilft bei erkennbar grobem Missbrauch (§§ 242/226 BGB) - gemeint ist hiermit die eindeutig unbegründete Forderung, für welche der Antragsteller das Mahnverfahren letztlich rechtsmissbräuchlich ausnützt ("Rechtsformenmissbrauch")⁴⁶ - Beispiele: unsinnige, unklagbare oder offensichtlich ungerechtfertigte Forderung (OLG Hamburg MDR 1982, 502), insbes. unberechtigte Zinsforderung (LG Krefeld MDR 1986, 418) oder offenkundige Teilzahlung (LG Traunstein Rpfleger 1987, 206); Naturalobligation (OLG Stuttgart NJW 1994, 330, 331 [I 2]); Inkassokosten von mehr als 1,5 Anwaltsgebühren (AG Stuttgart JurBüro 2006, 94, 95; OLG Karlsruhe Rpfleger 1987, 422; AG Göttingen Rpfleger 1987, 206; hier großzügiger noch AG Göttingen NdsRpfleger 1996, 291, 292 u. LG Stuttgart Rpfleger 1988, 534, 535 f.; strikter dagegen LG Münster MDR 1988, 682). Diese Praxis rührt von der BGH-Rechtsprechung, die *spätere* Rechtskraftdurchbrechung infolge vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) erlaubt⁴⁷ - dann müsse man gewiss auch bereits *im Vorfeld* helfen dürfen, damit das "Kind gar nicht erst in den Brunnen falle" ("*dolo agit, qui petit, quod statim, redditurus est*"). Diese Sichtweise ist abzulehnen! Sie verkennt die Kompetenz von Richter und Rechtspfleger und zieht auch nicht die Konsequenz aus der vollbewussten gesetzgeberischen Abschaffung der früheren Schlüssigkeitsprüfung.

Vor der Zurückweisung ist dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren (§ 691 Abs. 1 S. 2 ZPO), - und er hat mithin die Chance, die Zweifel auszuräumen bzw. den Antrag nachzubessern.

Fehlt es an einem Ablehnungsgrund⁴⁸ ergeht sogleich ohne weiteres der Mahnbescheid; für den (Regel-) Fall maschineller Bearbeitung eines Mahnantrags (§ 703b ZPO) sieht das Gesetz eigens sogar vor, dass jene spätestens am nächsten Arbeitstag erfolgt sein soll (§ 689 Abs. 1 S. 3 ZPO). Der ergehende Mahnbescheid übernimmt die Angaben des Antrages (§ 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), ergänzt um diverse Verfahrenshinweise (§ 692 Abs. 1 Nrn. 2-6 ZPO → 2.4c); die formwahrende handschriftliche Unterzeichnung ist überflüssig. Bei *händischer* Bearbeitung genügen mechanische Stempelung wie elektronische Signatur (§ 692 Abs. 2 ZPO), bei *maschineller* Bearbeitung reicht allein das aufgedruckte Gerichtssiegel (§ 703b Abs. 1 ZPO).

b) Dem gesetzlichen Grundverständnis entsprechend fehlt es an jeder *materiell-inhaltlichen* Kontrolle vor Erlass des Mahnbescheids. Dies folgt schon daraus, dass (gem. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) der geltend gemachte Anspruch bloß prozessual bezeichnet wird (Individualisierung), nicht aber zudem materiell zu begründen ist (Substantiierung), was infolgedem von vornherein jegliche

⁴⁶ Die Lehre stimmt zu: Baumbach/Lauterbach/HARTMANN Rn. 7 [1. Abs.]; Zöller/VOLLKOMMER Rn. 1 ("eng begrenzte[s] Prüfungsrecht/-pflicht"); Musielak/VOIT Rn. 2; MünchKomm/SCHÜLER Rn. 14 f. ("eingeschränkte Schlüssigkeitsprüfung") mit Rn. 16 f. (Einzelfälle); Stein/Jonas/SCHLOSSER Rn. 6 - je zu § 691 ZPO; M. KAMM-LER JuS 1989, 116, 117; J.M. KORMANN, Das neue Europäische Mahnverfahren ... (Jena 2007) [SIPV 17], S. 88. Hierzu eingehend C. MARTIN, Die Prüfungsbefugnis des Rechtspflegers im gerichtlichen Mahnverfahren ... (Frankfurt/Main 1998), passim.

Eher zurückhaltend etwa Rosenberg/Schwab/GOTTWALD, Zivilprozessrecht (17. Aufl., München 2010), Rn. 164.23; Jauernig/HESS, Zivilprozessrecht (30. Aufl., München 2011), Rn. 90.9; SCHILKEN, Zivilprozessrecht (6. Aufl., München 2010), Rn. 782.

Relativ widersprüchlich dagegen B. SUJECKI, Das elektronische Mahnverfahren (Tübingen 2008) [SAIR 206], S. 94 f. "versus" S. 96 u. D. COESTER-WALTJEN, in: W.H RECHBERGER/G.E. KODEK (Hrsg.), Mahnverfahren in der Europäischen Union, Den Haag u.a. 2001 [CPE 4], S. 152 (keine Prüfung "im einzelnen") "versus" S. 153 (offensichtliche Unbegründetheit - aber: keine "weitere Prüfung"), aber z.B. auch BT-Drs. 11/5462 S. 31 li. Sp. ("Schlüssigkeit ... wird dagegen nicht geprüft") "versus" re. Sp. (kein Mahnverfahren, wenn unzweifelhaft "ein Anspruch offensichtlich nicht besteht oder gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann").

⁴⁷ Siehe oben bei Fn. 31.

⁴⁸ Dazu siehe auch § 691 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO: keinerlei Teilablehnung/-stattgabe statthaft!

Schlüssigkeitsprüfung verwehrt [→ 2.4a]. Darauf weist auch der übermittelte Mahnbescheid den Antragsteller ausdrücklich hin (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Und dazu kommen noch die enumerativ beschränkten Ablehnungsgründe, die sämtlich *formal* ansetzen (§ 691 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Soweit die Praxis besondere Ausnahmen zubilligt [→ 2.4a], geht es eher um Einzelfallbetrachtung denn um eine Systemgerechtigkeit.

c) Der Mahnbescheid⁴⁹ ist dem Antragsgegner amtswegig zuzustellen (§ 693 Abs. 1 iVm. § 166 Abs. 2 ZPO), der Antragssteller wird hiervon formlos benachrichtigt (§ 693 Abs. 2 ZPO); mit jener Zustellung tritt der Mahnbescheid außenwirksam in Kraft. Das löst formal dann die zweiwöchige Widerspruchsfrist für den Antragsgegner zur Verhinderung des Vollstreckungsbescheids aus (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) und vice versa eine gleichlange “Wartefrist” des Antragsstellers zur Beantragung des Vollstreckungsbescheids (§ 699 Abs. 1 S. 2, 1. Halbs. ZPO → 2.7a), führt auch zur Fristeneinhaltung und Verjährungshemmung (§ 204 Nr. 3, 1. Var. BGB iVm. § 167 ZPO [Rückwirkung “demnächstiger” Zustellung!]). Für die Zustellung gelten allgemeine Regeln (§§ 166 ff. ZPO); regelmäßig händigt die Geschäftsstelle den Mahnbescheid der Post zur Zustellung aus (§ 168 Abs. 1 S. 2 ZPO), eine öffentliche Zustellung scheidet aus (§ 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO).

Der Mahnbescheid wiederholt die Angaben aus dem Mahnantrag zur Feststellung von Streitgegenstand, Parteien und Zuständigkeit (§ 692 Abs. 1 Nr. 1 → 2.3a) und erläutert das Verfahren:

- ❑ Nr. 2 expliziter Hinweis auf mangelnde Prüfung von Schlüssigkeit bzw. Begründetheit (“dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht”⁵⁰);
- ❑ Nr. 3 Aufforderung zur Zahlungserbringung bzw. Widerspruchseinlegung mit Fixierung der zweiwöchigen Widerspruchsfrist;
- ❑ Nr. 4 expliziter Hinweis auf spätere, eventuelle Untätigkeitsfolgen: Vollstreckungsbescheid mit Möglichkeit zur Zwangsvollstreckung;
- ❑ Nr. 5 Aufforderung zur Widerspruchseinlegung auf einem schon dem Mahnbescheid fürsorglich beigefügten Formularsatz;
- ❑ Nr. 6 Ankündigung zum Regelprozess, “an welches Gericht die Sache abgegeben wird, mit dem Hinweis, dass diesem Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.”

Ferner ist der zugestellte Mahnbescheid - getreu amtlichem Muster⁵¹ - mit gerichtlichen (Zusatz-) Erläuterungen versehen, welche den Empfänger direkt auffordern, Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen zu lassen und stattdessen sofort alle zur Verfügung stehenden Unterlagen durchzusehen. Bei verbleibenden Zweifeln empfiehlt die Belehrung die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes, einer Verbraucherberatungszentrale oder einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle. Darüber hinaus wird genauso jedoch auf etwaige mit dem Widerspruch (und der Überleitung in das streitige Verfahren) verbundene Kosten hingewiesen, um den Antragsteller vor weiteren unnötigen Ausgaben zu bewahren, sofern er den im Mahnantrag geltend gemachten Anspruch ohnehin nicht widersprechen kann.

In der Praxis wird jedoch trotz allem nicht selten die gerichtliche Autorität des Bescheids unterstellt und Widerspruch unterlassen.

⁴⁹ Korrekt: Ausfertigung bzw. staatlich beglaubigte Abschrift; die Urschrift des Mahnbescheids bleibt bei den Gerichtsakten (händische Bearbeitung) bzw. als Urschrift gilt ebenfalls der Datensatz der EDV-Anlage (maschinelle Bearbeitung). Dieser kann im Fall späterer Abgabe ins Streitverfahren (§ 696 Abs. 1 S. 1 ZPO → 2.6e) auf Papier reproduziert werden (§ 696 Abs. 2 ZPO: Aktenausdruck).

⁵⁰ Siehe dazu näher BT-Drs. 7/5250 S. 13 re. Sp. (“den erforderlichen Schutz des Antragsgegners in anderer Weise [scil. durch Hinweis] sicherzustellen”) u. S. 14 li. Sp. (“als Ausgleich dafür ..., daß die Schlüssigkeit ... nicht mehr geprüft wird”) - im Anschluss an → Fn 43.

⁵¹ Siehe oben bei Fn. 36-39 bzw. Anhang 3.

- 2.5. Die Zurückweisung scheint unanfechtbar (§ 691 Abs. 3 S. 2 ZPO) - die Regelung ist freilich auf Richter(tätigkeit) bezogen. Bei funktioneller Zuständigkeit [→ 2.2] des Rechtspflegers ist sofortige Erinnerung statthaft (§ 11 Abs. 2 S. 1 RPflG), darüber entscheidet der Richter letztgültig, sofern nicht der Rechtspfleger ihr zuvor abhilft (§ 11 Abs. 2 S. 2 u. 3 RPflG); hat insoweit der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gehandelt, gibt es eine Erinnerung nach § 573 ZPO. Eine allgemeine Ausnahme besteht ferner, wenn ein in maschinell lesbarer Form gestellter Antrag mit der Begründung zurückgewiesen wurde, die Form erscheine dem Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet; dagegen kennt das Gesetz ausnahmsweise die sofortige Beschwerde (§ 691 Abs. 3 S. 1 iVm. § 567 ZPO).
- 2.6 a) aa) Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)⁵²; der Antragsgegner kann demungeachtet allemal aber fristwährend noch solange widersprechen, wie der Vollstreckungsbescheid noch nicht erlassen wurde (§ 694 Abs. 1 ZPO). § 694 Abs. 1 ZPO verlängert demnach quasi die gesetzesgemäße zweiwöchige Widerspruchsfrist bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vollstreckungsbescheid verfügt wird, d.h. aus dem inneren Geschäftsbetrieb des Gerichts hinausgegangen ist. Ein erst anschließend eingehender Widerspruch wird als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt (§ 694 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Bei der Bewertung der Regelfrist von zwei Wochen sind die Interessen des Antragstellers an alsbaldiger vollstreckbarer Titulierung gegen jene des Antragsgegners an effektivem Rechtsschutz abzuwägen. Anders gesagt: Reicht eine Zwei-Wochen-Frist aus, um effektiv einen Widerspruch erheben zu können und das Ergehen eines (vorläufig vollstreckbaren) Vollstreckungsbescheids zu verhindern? Die Zweiwochenfrist scheint insgesamt adäquat: sie entspricht der regulären Einlassungsfrist (§ 274 Abs. 3 S. 1 ZPO), der Frist zur Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) bzw. der Mindestfrist zur Klageerwiderung bei frühem ersten Termin (§ 275 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3 iVm. § 277 Abs. 3 ZPO) und auch der Einspruchsfrist bei Versäumnisurteil (§ 339 Abs. 1 ZPO), d.h. passt gut "ins Bild". Die dem Mahnbescheid beigefügten Belehrungen und Informationen (→ 2.4c) erläutern die Ernstlichkeit der Situation; dazuhin liegt dem Mahnbescheid sogleich ein Formular zur Erhebung des Widerspruchs bei, so dass auch keinerlei "große Hürde" aufgebaut wird. Berücksichtigt man zusätzlich das "Sicherheitssystem" der Einspruchsmöglichkeit (§§ 338 ff. ZPO: "zweite Chance" → 2.7a), liegt dann die Gesamtfrist bei minimal vier Wochen.

bb) Der Widerspruch (§ 694 ZPO) ist spezieller Rechtsbehelf gegen den Erlass des Mahnbescheids und erzwingt damit rechtliches Gehör; das Rechtsmittel der Erinnerung ist unstatthaft (§§ 11 Abs. 3 S. 2, 36b Abs. 3 S. 1 RPflG).

Der Widerspruch ist an das Gericht zu richten, welches den Mahnbescheid erlassen hat: mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 702 Abs. 1 ZPO [*ohne* Protokoll]) - alsdann sogar bei einem anderen AG: § 129a Abs. 1 ZPO [*mit* Protokoll]) bzw. - überwiegend praktiziert - schriftlich mit handschriftlicher Unterzeichnung⁵³. Dem Antragsgegner wird mit dem Mahnbescheid ein für den Widerspruch eingeführtes Formular übersandt und zur Benutzung empfohlen (§ 692 Abs. 1 Nr. 5 ZPO: "soll" – keine Zulässigkeitsvoraussetzung!). Es besteht keinerlei Anwaltszwang. Wird der Widerspruch jedoch durch einen Bevollmächtigten vorgebracht, so hat er die ordnungsgemäße Bevollmächtigung rechtsförmig zu versichern (§ 703 S. 2 ZPO); ein Nach-

⁵² Im arbeitsrechtlichen Mahnverfahren indes bloß eine Woche (§ 46a Abs. 3 ArbGG), im Auslandsmahnverfahren einen ganzen Monat (§ 32 Abs. 3 AVAG).

⁵³ Nach h.M. ist eine Unterschrift nicht zwingend erforderlich, sofern erkennbar ist, dass der Widerspruch vom Antragsgegner stammt und mit seinem Willen nach außen getreten ist: OLG Oldenburg MDR 1979, 588; Musielak/VOIT § 694 ZPO Rn. 2; Baumbach/Lauterbach/Albers/HARTMANN § 694 ZPO Rn. 1; Stein/Jonas/SCHLOSSER § 694 ZPO Rn. 3 - a.A. LG Hamburg NJW 1986, 1997, 1998 f.

weis der Vollmacht ist entbehrbar (§ 703 S. 1 ZPO). Zur Versicherung der Bevollmächtigung genügt es, wenn im Formular eine entsprechende Erklärung ankreuzt bzw. - bei maschineller Bearbeitung - die bereits im Formular enthaltene Erklärung mit unterzeichnet wird.

Kosten sind mit der Erhebung des Widerspruchs nicht verbunden. Allerdings kann die Einleitung eines anschließenden streitigen Verfahrens Kosten verursachen - die aber der Widersprechende nur dann trägt, wenn er am Ende verliert.

b) Der Widerspruch bedarf keiner Begründung; eine gleichwohl erfolgte Begründung schadet nicht. Er muss aber inhaltlich erkennen lassen, man wolle sich gegen den Mahnbescheid wehren bzw. ihm keine Folge leisten⁵⁴ (auslegungsfähige Prozessklärung!).

c) Wird rechtzeitig [→ 2.7a] Widerspruch vom Antragsgegner erhoben, so verliert der Mahnbescheid seine Wirkung kraft Gesetzes – kein Vollstreckungsbescheid darf alsdann noch ergehen (§ 699 Abs. 1 S. 1 ZPO e contr.); es kann sich jedoch ein gewöhnliches Streitverfahren anschließen [→ *2.6e]. Der Mahnbescheid verliert gleichfalls seine Wirkung, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von sechs Monaten den Erlass des Vollstreckungsbescheides beantragt hat (§ 701 S. 1 ZPO - hiermit endet zudem die Verjährungshemmung: § 204 Abs. 2 BGB) bzw. wenn der zwar rechtzeitig beantragte Vollstreckungsbescheid doch am Ende zurückgewiesen wird - etwa infolge formaler Mängel [→ 2.7b].

d) Es existieren keinerlei (Spezial-) Rechtsbehelfe, zumal das Mahngericht gar keine Entscheidung zum Widerspruch des Antragsgegners trifft, sondern die Sache zur regulär durchzuführenden Streitverhandlung ans vorher bestimmte Prozessgericht abgibt [→ 2.6e].

e) Insoweit eine der Parteien die Durchführung eines streitigen Verfahrens beantragt - der Antragsteller kann das entweder vorsorglich im Mahnantrag (§ 696 Abs. 1 S. 2 ZPO) oder aber separat nach Kenntnisnahme des Widerspruches (§ 695 S. 1 ZPO); der Antragsgegner tut dies meist kombiniert mit dem Widerspruch -, erfolgt amtswegig die Abgabe ans bezeichnete Prozessgericht (§ 696 Abs. 1 S. 1 iVm. §§ 690 Abs. 1 Nr. 5, 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Demzufolge gelten dann dafür auch allgemeine Regeln⁵⁵ mit letztendlich kleinerer Modifikation (§§ 696 Abs. 4 u. 5 [nachlaufende, *eigenständige* Kompetenzprüfung!], 697 ZPO). Demnach wird abschließend durch Urteil entschieden.

Stellt hingegen keine der Parteien einen Antrag auf Abgabe, führt das zu einem faktischen Verfahrensstillstand. Die Akten werden in diesem Fall - so wie auch sonst - nach sechs Monaten weggelegt, mit anderen Worten archiviert (§ 7 Abs. 3 lit. e AktO).

- 2.7 a)** Hat es der Antragsgegner versäumt, rechtzeitig Widerspruch einzulegen, ergeht auf Antrag des Antragstellers ein Vollstreckungsbescheid (§ 699 Abs. 1 S. 1 ZPO); der Antrag kann nicht vor Ablauf von zwei Wochen (§ 699 Abs. 1 S. 2, 1. Halbs. iVm. § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), muss aber innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung des Mahnantrages (§ 701 ZPO) gestellt werden. “Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich” (§ 700 Abs. 1 ZPO). Und das bedeutet, dass der Antragsgegner eine *zweite* Verteidigungschance erhält, nämlich den regulär möglichen Einspruch (§ 338 ZPO) innerhalb zweier *weiterer*

⁵⁴ BGH NJW-RR 1989, 1403 [1]: “Wille, sich unter jedem denkbaren Gesichtspunkt gegen die erhobenen Forderungen wehren zu wollen”.

⁵⁵ Wichtig ist hierbei § 696 Abs. 3 ZPO: “Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruches abgegeben wird.” (Fristwahrung!). Bei Abgabeantrag des Antragstellers ist Einzahlung der restlichen Gerichtsgebühren erforderlich: § 12 Abs. 3 S. 3 GKG.

Wochen (§ 339 Abs. 1 ZPO⁵⁶) und unter Achtung bestimmter Formalien (§ 340 ZPO - dies als eine parteiautonome Prozesshandlung⁵⁷ [es gibt zwar keinen Formularzwang! - indes aber ein Unterschriftsgebot⁵⁸]).

Als weitere Verfahrensschritte folgen:

- ❑ amtswegige Prozessabgabe, gemeinüblich an das im Mahnantrag bezeichnete Prozessgericht (§ 700 Abs. 3 S. 1 iVm. § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO);
- ❑ förmliche Zustellung der Einspruchsschrift (§ 340a ZPO);
- ❑ gerichtliche Statthaftigkeits- und Zulässigkeitsprüfung (§ 341 ZPO) [der zulässige Einspruch hemmt den Eintritt der Rechtskraft: § 342 ZPO];
- ❑ Einleitung des Streitverfahrens (§ 700 Abs. 3 S. 2, 697 ZPO);
- ❑ Gerichtsanforderung der Anspruchsbegründung, dann “ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren” (näher dazu siehe § 700 Abs. 4 u. 5 ZPO);
- ❑ mündliche Verhandlung über die Begründetheit (§§ 341a, 343 ZPO).

Die Wirkung der (*ersten*) Säumnis kann man aber wegen der Zweistufigkeit des Verfahrensgangs weder als Tatsachengeständnis noch als prozessuale Anspruchsanerkennung beschreiben: sie öffnet “nur” den Weg zum zweiten Schritt: dem eigentlich relevanten Vollstreckungsbescheid. Dieser entfaltet selbst sogleich Wirkungen als regulärer Vollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), gewährt mithin den Zugang zur Zwangsvollstreckung (ist somit bis dahin insoweit also Residuum eines “Vollstreckungsmahnverfahrens”), und zwar ohne die ansonsten erforderliche Vollstreckungsklausel (§ 796 Abs. 1 ZPO) [→ 2.9] und ohne Notwendigkeit für eine Sicherheitsleistung. Die Wirkung der (*zweiten*) Säumnis ist dann dogmatisch und strukturell eine total andere: versäumt der Antragsgegner (nachdem er bereits die Widerspruchsfrist nicht genutzt hatte) außerdem die Einspruchsfrist, dann erwächst der Vollstreckungsbescheid in Rechtskraft (§ 322 Abs. 1 ZPO)⁵⁹, d.h. wirkt auch über das gerade initiierte Verfahren hinaus (ist also doch jetzt Archetypus eines “Erkenntnismahnverfahrens”). Kürzer gesagt: die Regelung ist so angelegt, “daß das Mahnverfahren in seinem Endergebnisse zu einer definitiven (rechtskräftigen), nicht bloß provisorischen (vollstreckbaren) Entscheidung über den Anspruch führt”⁶⁰.

Möglich sind hernach bloß außerordentliche Rechtsbehelfe, wie sie sonst auch gegen rechtskräftige Urteile bereitstehen und insoweit Rechtskraftdurchbrechung bewirken, insbes. Wiederaufnahmeklage (§§ 578 ff. ZPO - h.L.: exklusiv) bzw. Schadensersatzklage (§ 826 BGB - h.Rspr.: alternativ), aber speziell hier weiterhin der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand infolge unverschuldeter Fristversäumnis (§ 339 Abs. 1, 2. Halbs. [Notfrist!] iVm. §§ 233 ff. ZPO).

b) Ähnlich wie bereits der Mahnantrag hat auch der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides gewisse (Formal-) Voraussetzungen zu erfüllen, deren Einhaltung vom Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3a iVm. § 20 Nr. 1 RPflG) bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 36b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RPflG) überprüft wird: er muss beim Mahngericht (Sonderregel: § 699 Abs. 1 S. 3 ZPO) sowie auf dem dafür vorgesehenen Formular oder im Wege der maschinell lesbaren Datenüber-

⁵⁶ Im arbeitsrechtlichen Mahnverfahren jedoch bloß eine Woche: §§ 46a Abs. 1, 59 S. 1 ArbGG.

⁵⁷ Erklärungsinhalt: deklarierte Verteidigungsabsicht (§ 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO) gegen *bestimmten* Vollstreckungsbescheid (§ 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).

⁵⁸ BGHZ 101, 134, 136 ff.

⁵⁹ BGHZ 176, 74, 77 {11} = NJW 2008, 2126; BGHZ 112, 54, 56/57 [2a] = NJW 1991, 30; BGHZ 101, 380, 382 f. [II 2] = NJW 1987, 3256; Musielak/VOIT § 700 ZPO Rn. 3.

⁶⁰ CPO-Mot. S. 376 = HAHN/MUGDAN II/1 S. 412.

mittlung gestellt werden [→ 2.3a u. e⁶¹]; es hat insoweit ein ordnungsgemäß zugestellter Mahnbescheid vorzulegen (§ 699 Abs. 1 S. 1, 1. Halbs. ZPO: “Auf der Grundlage des Mahnbescheids ...”), welchem nicht fristgerecht widersprochen wurde (§ 699 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. ZPO: “..., wenn der Antragsteller nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.”); ferner muss eigens erklärt werden, ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid geleistet worden sind (§ 699 Abs. 1 S. 2, 2. Halbs. ZPO).

Entspricht der Antrag *nicht* den gesetzlichen Voraussetzungen und lassen sich die Mängel *nicht* beseitigen bzw. beseitigt der Antragsteller diese nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist, ist der Antrag durch Beschluss zurückzuweisen; das lässt die Wirkung des Mahnbescheides *eo ipso* entfallen (§ 701 S. 2 ZPO). Gegen einen Zurückweisungsbeschluss des Rechtspflegers ist sofortige Beschwerde eröffnet (§ 11 Abs. 1 RPflG iVm. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO – keine Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RPflG!); bei einer Zurückweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist dagegen Erinnerung gegeben (§ 573 ZPO). Anderenfalls, d.h. bei ursprünglicher Statthaftigkeit oder später behobenem Fehler, ergeht der Vollstreckungsbescheid mit seiner Titelwirkung (→ 2.9), der dann regelmäßig amtswegig zugestellt wird (§ 699 Abs. 4 S. 1, 1. Halbs. ZPO). Dagegen mag alsdann der Antragsgegner mittels Einspruches noch ein weiteres Mal vorgehen (→ 2.7a).

c) Die Wirkung des Vollstreckungsbescheids ist zuerst allein diejenige des Vollstreckungstitels (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO → 2.9), nach fruchtlosem Vorrübergehen der zweiwöchigen Einspruchsfrist dann auch schließlich die der Rechtskraft (§§ 700 Abs. 1 iVm. § 322 Abs. 1 ZPO → 2.7a). Sie wird (bloß) durch rechtzeitigen Einspruch gehemmt (§ 705 ZPO), welcher den Prozess “soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand” (§ 342 ZPO). Das führt zu einem regulären streitigen Verfahren - ohne dass aber die Vollstreckungsbefugnis kraft Vollstreckungsbescheids damit hinwegfallen würde (sie bestand ja bereits vor Versäumungseintritt!). Das vermag nur das Urteil, das nach Sachprüfung abweichend entscheidet und deshalb den Vollstreckungsbescheid aufhebt (§ 343 S. 2 ZPO); möglich ist dagegen die einstweilige Einstellung der Vollstreckung - allerdings meist nur gegen Sicherheit (§ 719 Abs. 1 iVm. § 707 ZPO).

- 2.8** Das Mahnverfahren kostet eine halbe Gerichtsgebühr, mindestens jedoch 23,00 EUR (§ 34 Abs. 1 GKG iVm. Nr. 1100, 1. Var. der Anlage 1); der Mindestgebührensatz ist einschlägig bei Gebührenstreitwerten bis 900 EUR (wegen der Berechnung siehe bei §§ 39 ff. GKG).

Die Gebühr soll bei *händischer* Bearbeitung vor Erlass des Mahnbescheids bezahlt sein (§ 12 Abs. 3 S. 1 GKG - Vorschussprinzip), bei *maschineller* Bearbeitung genügt es jedoch, wenn sie erst vor Erlass des Vollstreckungsbescheids bezahlt wird (§ 12 Abs. 3 S. 1 GKG - Beschleunigung).

- 2.9** Innerhalb Deutschlands stellt der Vollstreckungsbescheid einen Vollstreckungstitel dar - sei dies wegen explizit erfolgter Regelung (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) oder schon wegen seiner urteilsgleichen Folgewirkung (§ 700 Abs. 1 iVm. § 704 ZPO). Der ersteren Regelung wird gemeinhin seine Titelwirkung zugesprochen, die letztere Regelung sei Grundlegung für die Rechtskraft. Dies führt über § 795 S. 1 iVm. § 796 ZPO zu weitergehenden vollstreckungsrechtlichen Besonderheiten, vor allem die Verzichtbarkeit der sonst nötigen (einfachen) Vollstreckungsklausel (§ 796 Abs. 1 ZPO “versus” §§ 724/725 ZPO); dazu kommen noch Regeln zum Präklusionszeitpunkt für die

⁶¹ Insbes.: Formularzwang (§ 703c Abs. 2 ZPO); Möglichkeit maschinell lesbarer Übermittlung (§ 699 Abs. 1 S. 2, 3. Halbs. iVm. § 690 Abs. 3 S. 1 ZPO); Entbehrlichkeit handschriftlicher Unterzeichnung (§ 699 Abs. 1 S. 2, 3. Halbs. iVm. § 690 Abs. 3 S. 3 ZPO).

Vollstreckungsabwehrklage (§ 796 Abs. 2 ZPO statt § 767 Abs. 2 ZPO: Zustellungszeitpunkt des Vollstreckungsbescheids [1. Regel] - bei Priorität des Einspruchs [2. Regel]) und für die gerichtliche Zuständigkeit (§ 796 Abs. 3 ZPO: regulär bestimmtes Streitgericht).

Die Vollstreckung im Ausland folgt dortiger Regel - der Vollstreckungsbescheid ist "Entscheidung" iSv. Art. 32 EuGV-VO⁶²/Art. 32 LugÜ nF – und schon infolge § 700 Abs. 1 iVm. § 704 ZPO urteilsgleich, demnach damit (vorläufig) vollstreckbar. Insoweit sollten die nationalen, zumeist auf Urteile bezogenen Regeln zur Rechtskraftanerkennung (in Deutschland: § 328 ZPO⁶³) bzw. Vollstreckbarerklärung (in Deutschland: §§ 722/723 ZPO [zudem Rechtskraft nötig] - indes: Sperrwirkung durch § 795 S. 1, 1. Halbs. ZPO?) darauf ebenso Anwendung finden können; teilweise bestehen spezielle bilaterale Absprachen⁶⁴. Außerdem ist zu beachten, dass der deutsche Vollstreckungsbescheid sämtliche Voraussetzungen der EuVT-VO erfüllt, so dass ohne weiteres eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Art. 6 EuVT-VO) beantragt werden kann, was die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung erheblich erleichtert.

2.10 Abschließend werden zuerst stichwortartig zentrale Gemeinsamkeiten (→ a) und wichtige Ungleichheiten (→ b) von deutschem und europäischem Mahnverfahren dargestellt, um sodann am Schluss eine recht knappe, allgemeinere Bewertung vorzunehmen (→ c).

a) Gemeinsamkeiten. Alle beiden Modelle wenden ein standardisiertes und automatisiertes Verfahren über Formulare an, das auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Dies steht unter dem Gebot eines ebenso schnellen wie effektiven Verfahrensablaufs. Es gibt jeweils zwar gewisse Anspruchsvorgaben, ohne aber eine allgemeine summenmäßige Obergrenze. In beiden Verfahren besteht das Bemühen um genügende Fürsorge zugunsten des Antragstellers mit Belehrungs-/ Informationspflichten und der Möglichkeit, formblattmäßig zu widersprechen (national indes ohne Zwang, den mitgesandten Vordruck letztendlich wirklich zu benutzen - jede Erklärung kann zureichen!). Ferner fehlt es beide Male am Anwaltszwang (Art. 24 EuMahn-VO einerseits - § 689 Abs. 1 iVm. § 78 ZPO bzw. § 3 Nr. 3, 20 Nr. 1, 13 RpflG) andererseits.

b) Ungleichheiten: siehe dazu die in Tabellenform angehängte Beschreibung (Anhang 2). Sie vermittelt scheinbar ein Bild recht erheblicher Unterschiede. Dabei muss man sich immer schlussendlich aber vergegenwärtigen, dass das europäische Mahnverfahren ganz wesentlich auf dem Modell deutschen Rechts gewachsen ist. Die Kommission nannte maßgeblich das deutsche Mahnverfahren und die französische *injonction de payer* (artt. 1405-1424 c.p.c.) als Archetypen schleuniger Titulierung⁶⁵. Bei den Unterschieden geht es also um Details und Facetten, Nuancierungen und Zwischentöne, nicht dagegen ums Prinzip.

c) Schlussbewertung. Das deutsche Mahnverfahren eröffnet die zügige und effektive Titulierung (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) und Feststellung (§§ 700 Abs. 1, 338 ff., 322 Abs. 1 ZPO) unstreitig gebliebener (Zahlungs-) Ansprüche. Wichtige Erfolgsgaranten scheinen die weitestgehende,

⁶² Wegen Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ (jetzt Art. 34 Nr. 2 EuGV-VO) siehe EuGHE 1981, 1593, 1605 f. {9} = RIW 1981, 781 - Klomps ./- Michel.

⁶³ Z.B. Stein/Jonas/ROTH § 328 ZPO Rn. 54.

⁶⁴ Art. 1 Abs. 3 deutsch-norwegischer Vertrag (BGBl. 1981 II S. 341); Art. 2 Abs. 1 deutsch-israelischer Vertrag (BGBl. 1980 II S. 925).

⁶⁵ KOM (2004) 173 endg. S. 6 [2.1.2.]. Wegen französischen Recht beispielhaft A.J.D. PÉREZ-RAGONE, a.a.O. (Fn. 26), § 8, S. 116 ff.; E. GUNDLACH, Europäische Prozessrechtsangleichung ... (Tübingen 2005), S. 83 ff.; FERRAND, in: W.H RECHBERGER/G.E. KODEK (Hrsg.), Mahnverfahren in der Europäischen Union, Den Haag u.a. 2001 [CPE 4], S. 131 ff.

frühzeitige Automatisierung (“technische Grundlage”) und die Grenzen materiell-rechtlicher Prüfung mit radikaler Abschaffung jeglicher Schlüssigkeitsprüfung (“rechtliche Grundlage”). Und dazu kommen noch die Gestattung einfacher Hemmung drohender Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. BGB⁶⁶) und die Möglichkeit europäischer Bestätigung (Artt. 3 Abs. 1 lit. b, 4 Nrn. 1 u. 2 EuVT-VO). Beachtenswert ist demgegenüber aber außerdem, dass aufgrund der *Zweistufigkeit* des deutschen Mahnverfahrens dem Antragsgegner auch *zwei* Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, das Mahnverfahren in ein Streitiges Verfahren überzuleiten.

III. Europäisches Mahnverfahren unter deutschem Recht

Literatur: M. AHRENS, Europäisierung des Mahnverfahrens, in: Europäisierung des Rechts, GÖJS 5 (2008), 125; CHR. VON BERNSTORFF, Der Europäische Zahlungsbefehl, RIW 2008, 548; D. EINHAUS, Qual der Wahl: Europäisches oder internationales deutsches Mahnverfahren?, IPRax 2008, 323; D. EINHAUS, Erste Erfahrungen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl, EuZW 2011, 865; FABIAN, Die Europäische Mahnverfahrensverordnung im Kontext der Europäisierung des Prozessrechts, Jena 2010; E. GUNDLACH, Europäische Prozessrechtsangleichung: Gegenstand, Struktur, Methode - dargestellt am Beispiel des Mahnverfahrens, Tübingen 2005; F. FERRAND, Mahnverfahren Allemagne, Injonction de payer Francaise et projets Communautaires: Remarques Comparatives, FS Schlosser (2005) S. 175; R. FREITAG, Rechtsschutz des Schuldners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl nach der EuMahnVO, IPRax 2007, 509; R. FREITAG, Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, FS Kropholler, 2008, S. 759; R. FREITAG/S. LEIBLE, Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung in Europa: Das Europäische Mahnverfahren, BB 2008, 2750; B. GSELL, Das Europäische Mahnverfahren, in: J. Stelmach/R. Schmidt (Hrsg.), Rechtliche Steuerung von Wirtschaftsprozessen [KAR 3], Warschau/Krakau 2008, S. 141; B. GSELL, Die Geltendmachung nachträglicher materieller Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage bei Titeln aus dem Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahren, EuZW 2011, 87; M. HEGER, Europa ganz praktisch - Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, DStR 2009, 435, 438; B. HESS, Strukturfragen der europäischen Prozessrechtsangleichung, dargestellt am Beispiel des Europäischen Mahn- und Inkassoverfahrens, FS Geimer (2002) S. 339; B. HESS/D. BITTMANN, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen - ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 305, 306-311; G.E. KODEK, Auf dem Weg zu einem Europäischen Mahnverfahren? - Gedanken zum Verordnungsvorschlag der Kommission, FS Rechberger (2005), S. 283; J.M. KORMANN, Das neue Europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich, Jena 2007 [SIPV 17] (dazu: A. STADLER ZZP 123 [2010], 111); B. KREBE, Das Europäische Mahnverfahren, EWS 2008, 508; LEIBLE, Forderungsbeitreibung in der EU, München 2008, § 3: Grenzüberschreitende Mahnverfahren, S. 88 ff. (mit § 5 C, S. 123 ff.); W. LÜKE, Der Entwurf des Europäischen Mahnverfahrens : Rechtsangleichung um welchen Preis?, FS Hay (2005) S. 263; M.-R. MCGUIRE, Das neue Europäische Mahnverfahren (EuMVVO): Über das (Miss-)Verhältnis zwischen Effizienz und Schuldnerschutz, GPR 2007, 303; H. MIELKE, Änderungen in der zivilgerichtlichen Praxis durch Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und eines europäischen Mahnverfahrens, SchlHA 2009, 11, 12-14; A.J.D. PÉREZ-RAGONE, Europäisches Mahnverfahren (Köln u.a. 2005) [PA 120], §§ 20 ff., S. 301 ff.; A. PERNFUB, Die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens: eine kritische Untersuchung wesentlicher Verfahrensmerkmale, Baden-Baden 2009 [ARS 54]; N. PREUB, Erlass und Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls, ZZP 122 (2009), 3; H. PRÜTTING, Die aktuellen Entwicklungen des europäischen Zivilprozessrechts, insbesondere das künftige europäische Mahnverfahren, FS Yessiou-Faltsi (2007) S. 497; W.H. RECHBERGER, Zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, FS Yessiou-Faltsi (2007) S. 513; W.H. RECHBERGER, Die neue Generation: Bemerkungen zu den Verordnungen Nr. 805/2004, Nr. 1896/2006 und Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, FS Leipold (2009) S. 301, 310-312 [II 2a]; W.H. RECHBERGER/G.E. KODEK, Überlegungen zu einem europäischen Mahnverfahren, in: W.H. RECHBERGER/G.E. KODEK (Hrsg.), Mahnverfahren in der Europäischen Union, Den Haag u.a. 2001 [CPE 4],

⁶⁶ Die EuMahn-VO regelt dazu nichts (materielle Rechtslage!). Deshalb gilt hierfür die *lex causae* (Art. 12 Abs. 1 lit. d VO Rom I) - mit wohl z.T. doch recht erheblichen materiellen Divergenzen (siehe dazu näher A. RÖTHEL/- I. SPARMANN WM 2007, 1101, 1108 f.; E. GUNDLACH, Europäische Prozessrechtsangleichung ... [Tübingen 2005], S. 138 m.w.N.). Deutschland stellt einen europäischen Zahlungsbefehl indes gleich: § 204 Abs. 1 Nr. 3, 2. Var. BGB.

S. 29 ff.; W.H RECHBERGER/U. SCHRAMMEL, Das österreichische Mahnverfahren als Vorbild für die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (VO [EG] Nr. 1896/2006), GS Konuralp (2009), S. 463; K. RELLERMEYER, Grundzüge des Europäischen Mahnverfahrens, Rpfleger 2009, 11; A. RÖTHEL/I. SPARMANN, Das europäische Mahnverfahren, WM 2007, 1101; U. SALTEN, Das neue Europäische Mahnverfahren, MDR 2008, 1141; E. SCHILKEN, Die Vorschläge der Kommission für ein europäisches Zivilprozeßgesetzbuch ..., ZZP 109 (1996), 315, 317 ff. [I]; M. SCHIMRICK, Das Europäische Mahnverfahren, NJ 2008, 491; B. SUJECKI, Europäisches Mahnverfahren nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, EuZW 2005, 35 (vgl. auch erg. EuZW 2006, 330); B. SUJECKI, Erste Überlegungen zum europäischen Mahnverfahren, MMR 2005, 213; B. SUJECKI, Europäisches Mahnverfahren, ZEuP 2006, 124; B. SUJECKI, Das Europäische Mahnverfahren; NJW 2007, 1622; B. SUJECKI, Mahnverfahren, Heidelberg 2007, S. 116 ff. (Rn. 304 ff.); B. SUJECKI, Das elektronische Mahnverfahren, Tübingen 2008 [SAIP 206], Kap. V, S. 205 ff.; B. SUJECKI, Abkürzungen zum Merken: EuMVVO und EuGFVO, AnwBl 2011, 374, 374-375; TSIKRIKAS, L'injonction de payer européenne, ZZP Int. 14 (2010), 221; G. VOLLKOMMER/S. HUBER, Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, 1105-1107 [I]; W.-D. WALKER, Das Europäische Mahnverfahren, GS Konuralp (2009), S. 655.

Die Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Mahnverfahren (VO EG Nr. 1896/2006 [EuMahn-VO]) finden sich im fünften Abschnitt des elften ZPO-Buches (§§ 1087-1096 ZPO - § 688 Abs. 4 ZPO)⁶⁷; es gliedert sich wiederum in:

- Titel 1 Allgemeines (“vor der Klammer”) §§ 1087-1089;
- Titel 2 Einspruch (als Regeltatbestand) §§ 1090-1091;
- Titel 3 Überprüfung im Ausnahmefall § 1092;
- Titel 4 Zwangsvollstreckungsregelung §§ 1093-1096.

§§ 1087-1096 ZPO sind anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuMahn-VO) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 13 GVG) und - vorbehaltlich marginaler Korrekturen - ebenso auch in Arbeits-sachen vor den Arbeitsgerichten (§ 46b Abs. 1 ArbGG).

- 3.1** Die *internationale Zuständigkeit* ist insoweit gemeinschaftsrechtlich bestimmt (Art. 6 Abs. 1 EuMahn-VO iVm. Artt. 2 ff. EuGV-VO), mit zwingendem “Heimrecht” für betroffene Verbraucher (Art. 6 Abs. 2 EuMahn-VO)⁶⁸. Die ausschließliche *örtliche* Zuständigkeit wird für alle Verfahren nach EuMahn-VO konzentriert beim Amtsgericht Berlin-Wedding (§ 1087 ZPO - in Parallele zu § 689 Abs. 2 S. 2 ZPO); *funktionell* handelt ein Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3a iVm. § 20 Nr. 7, 1. Halbs. RpfLG), dem Richter bleiben die Sachkontrolle und das Streitverfahren vorbehalten (§ 20 Nr. 7, 2. Halbs. RpfLG). Die - aus nationaler Sicht untypische - Zentralisierung für das gesamte Bundesgebiet schafft Transparenz, Übersichtlichkeit und Effizienz⁶⁹, erlaubt rechtspraktisch weitere Beschleunigung, da sich Erfahrungen bei wenigen Rechtspflegern sammeln können und erleichtert zudem auch dem Antragsteller die Suche nach dem zuständigen Gericht bzw. gewährleistet einen problemlosen Zugang zur Justiz⁷⁰ (Erw.-Gr. Nr. 12).
- 3.2 a)** Ausführungsvorschrift zu Art. 7 Abs. 5 EuMahn-VO ist § 1088 [1. Var.] ZPO. Dieser erlaubt neben der nach der Verordnung ohnehin zugelassenen Papierform grundsätzlich auch die Antragstellung durch elektronische Kommunikationsmittel, schränkt dieses freilich über abstrakte Statthaftigkeit (“im Ursprungsmitgliedstaat zulässig”) und konkretes Vorhandensein (“dem Ur-

⁶⁷ Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30.10.2008, BGBl. I Nr. 50 S. 2122 [in Kraft ab 12.12.2008].

⁶⁸ Trotzdem bleibt national (sogar bei einer Mitregelung örtlicher Kompetenzen) eine weitere Zentralisierung möglich: M. AHRENS GÖJS 5 (2008), 125, 134 mit S. 134/135 [IV 3]; Musielak/VOIT Vor §§ 1087 ff. ZPO Rn. 15 Fn. 38 (m.w.N.); R. FREITAG/S. LEIBL BB 2008, 2750, 2751/2752 m.w.N. (Fn. 27).

⁶⁹ BT-Drs. 16/8839 S. 22 re. Sp.

⁷⁰ Vgl. Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 6 EuMahn-VO Rn. 27.

sprungsgericht zur Verfügung stehen“) ein. Ersteres ist gegeben (§ 1088 Abs. 1 S. 1 ZPO: “wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint” - in Anlehnung an § 130a Abs. 1 S. 1 ZPO aE → 1.2), letzteres indes noch nicht (§ 1088 Abs. 2 ZPO e contr.). Stand März 2011 verweist das AG Berlin-Wedding auf Antragstellung in Papierform und Einreichung auf dem Postweg⁷¹. Doch erscheint u.E. ebenfalls eine Antragstellung mittels klassischer Surrogatformen (Telegramm, Telex, Telefax) vorstellbar, zumal jene sonst auch der Schriftform ebenbürtig erachtet werden⁷². Eine Antragstellung in elektronischer Form scheidet also momentan noch aus; abverlangt wird Papierform mit Unterschrift (Art. 7 Abs. 6 S. 1 EuMahn-VO) - Art. 7 Abs. 6 S. 2-5 EuMahn-VO spielen schon von daher aktuell keine Rolle.

b) Gerichtssprache ist generell das Deutsche (§ 184 S. 1 GVG); in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung (Oberlausitz/Niederlausitz⁷³) haben die Sorben das Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen (§ 184 S. 2 GVG).

c) Es ist lediglich das Antragsformular (“Formblatt A” / Anhang I) einzureichen.

d) Eine spezielle - prozessuale - Sanktion für fehlerhafte Angaben (Art. 7 Abs. 3 EuMahn-VO) sieht die ZPO nicht vor. Es gelten mithin die allgemeinen Vorschriften, insbes. bürgerlich-rechtliche Schadensersatzpflichten (§ 826 BGB) und Betrugsstrafbarkeit (§ 263 StGB).

3.3 a) Der Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls ist dem Rechtspfleger übertragen (→ 3.1). Er überprüft die Angaben des Antrages (“Formblatt A” / Anhang I) im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (Art. 8 S. 1, 1. Var. u. S. 2). Besonders ein Fehlen der folgenden (Formal-) Voraussetzungen ist trotz nur schematischer Prüfung feststellbar:

⁷¹ Siehe Merkblatt [S. 3] unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/formularser-ver/mahnsachen/agwedding/ag_we_merkblatt_mahnsachen_11.2011_ed.pdf?start&ts=1300780136&file=ag_we_merkblatt_mahnsachen_11.2011_ed.pdf. Siehe mit Recht krit. G. VOLLKOMMER/S. HUBER NJW 2009, 1105, 1106 [I 1b bb].

Überhaupt steht die stark erstrebte maschinelle Bearbeitung (BT-Drs. 16/8839 S. 22/23: “Die in Papierform eingereichten Anträge werden demgegenüber über Scanner erfasst und müssen in der Regel manuell nachbearbeitet werden.” [Zitat S. 23]) bereits lange aus - verblüffend angesichts der nationalen (Automatisierungs-) Erfahrungen mit §§ 688 ff. ZPO!

⁷² Grundlegend RGZ 151, 82, 83 [GSZ] (Telegramm - aber vgl. auch RGZ 44, 369 u. RGSt 9, 38, 39); BGH GRUR 1955, 29 (Telex); BGHZ 87, 63, 64 f. (Telebrief = Telekopie *von Seiten des Postamts*); BGH NJW 1990, 188 [II] mit NJW 1989, 589 [2a] (Telefax = Telekopie *an Empfänger*); BGHZ 144, 160, 164 f. [II 3] [GemS OGB] (Computerfax mit eingescannter Unterschrift).

Abgrenzend insoweit jedoch BGHZ 79, 314, 316 ff. [3d] (Telekopie *an Überbringer*) einerseits, jetzt hinfällig durch § 130 Nr. 6, 2. Var. ZPO (Art. 2 Nr. 1 FormAnpG → 14 - BT-Drs. 14/4987 S. 24 li. Sp.), u. BGH NJW 2006, 3784, 3785 {9} (Normaltelefax mit Scan einer Unterschrift), zust. BVerfG NJW 2007, 3117 {9 ff.} andererseits.

Dazu allg. etwa Stein/Jonas/LEIPOLD § 130 ZPO Rn. 45 ff.; Rosenberg/Schwab/GOTTWALD, Zivilprozessrecht (17. Aufl., München 2010), Rn. 65.14; Musielak/STADLER § 129 ZPO Rn. 11; J. HEINEMANN, Neubestimmung der prozessualen Schriftform (Köln u.a. 2002) [PA 110], S. 134 ff.; M. VOLLKOMMER, Formenstrenge und prozessuale Billigkeit (München 1973), S. 141 ff.

Die Frage ist umstritten - a.A. hier z.B. Kropholler/VON HEIN Art. 7 EuMahn-VO Rn. 2 aE (kein “Papierform-surrogat”...) mit Rn. 4 (... und daher insoweit ein Verstoß gegen den Formularzwang); offenlassend Thomas/Putzo/HÜBTEGE Art. 7 EuMahn-VO Rn. 2; G. VOLLKOMMER/S. HUBER NJW 2009, 1105, 1106 [I 1b bb].

⁷³ Insbes. (Teil-) Gemeinden der Landkreise Görlitz und Bautzen: Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31.03.1999, GVBl. S. 161, § 3 Abs. 1/2 iVm. Anlage.

Dazu vgl. auch § 9 [Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden] Abs. 1 S. 2: “Machen sie [die Sorben] von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen.

- ❑ Anwendungsbereich der Ordnungsregelung (Artt. 2-4 EuMahn-VO);
- ❑ internationale Zuständigkeit (Art. 6 EuMahn-VO);
- ❑ nationale Zuständigkeitsregel (§ 1087 ZPO → 3.1);
- ❑ Formularverwendung samt Antragsinhalt (Art. 7 Abs. 1/2 EuMahn-VO);
- ❑ Richtigkeitsversicherung (Art. 7 Abs. 3 EuMahn-VO);
- ❑ wirksame Unterschrift (Art. 7 Abs. 6 S. 1 EuMahn-VO).

Bei festgestellten Mängeln erhält der Antragsteller vorab rechtliches Gehör, um seinen Antrag zu vervollständigen, zu berichtigen oder abzuändern (Artt. 9 f. EuMahn-VO; “Formblatt B” / Anhang II); ansonsten erfolgt förmliche Zurückweisung (Art. 11 Abs. 1 S. 1 lit. a/c/d EuMahn-VO - S. 2: “Formblatt D” / Anhang IV), ohne jedwede Präklusionsfolge (Art. 11 Abs. 3 EuMahn-VO).

Schwieriger ist die zusätzliche Begründetheitsprüfung (Art. 8 S. 1, 2. Var. u. S. 2 EuMahn-VO [“ob die Forderung begründet erscheint”] mit Erw.-Gr. Nr. 16 [“schlüssig zu prüfen, ob die Forderung begründet ist”]) einzuordnen; jene bekommt vor allem aus Angaben nach Art. 7 Abs. 1 lit. b/c (Forderungshöhe), lit. d (Sachverhaltsbeschreibung) und lit. e (Beweisbenennung) eine gewisse Fundierung. Art. 8 S. 1, 2. Var. EuMahn-VO macht allerdings keine hinreichend präzisen Vorgaben, so dass national über die Reichweite der Prüfungspflicht gewisse Uneinigkeit besteht⁷⁴. Der Wortlaut changiert zwischen voller Begründetheitsprüfung (“*begründet* erscheint”) und bloßer Plausibilitätskontrolle (“*begründet erscheint*”) - je nach Betonung! Während einige Autoren eine relativ knappe Plausibilitätskontrolle fordern⁷⁵, plädieren andere gegenläufig für eine volle Schlüssigkeitsprüfung⁷⁶ - mit vielen Varianten⁷⁷. Das ähnelt durchaus dem früheren Streit beim Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO (→ 2.3c mit 2.4a)⁷⁸, kaschiert aber eine schwierige Kompromiss-suche im Normgebungsprozess⁷⁹ letztendlich völlig unzureichend. Eine klare Aussage hätte hier gewiß Not getan und manche unnötige Verwirrung ersparen können. Klar ist jedenfalls so viel:

⁷⁴ Siehe dazu den Überblick bei A. PERNFUB, Die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens (Baden-Baden 2009) [ARS 54], S. 158-167 [lang] bzw. Kropholler/VON HEIN Art. 8 EuMahn-VO Rn. 7-9 [kurz] - je m.w.N.

⁷⁵ I. JAHN, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, 2890, 2891 [II 2] mit Hinweis auf den Wortlaut von Art. 8 S. 1, 2. Var. (“ob die Forderung begründet *erscheint*”); J.M. KORMANN, Das neue Europäische Mahnverfahren ... (Jena 2007) [SIPV 17], S. 100 [Mitte] mit S. 236 aE (zust. A. STADLER ZZP 123 [2010], 111, 112/113); N. PREUB ZZP 112 (2009), 3, 7 [B I 1].

⁷⁶ B. HESS/D. BITTMANN IPRax 2008, 305, 307 mit Hinweis auf Erw.-Gr. Nr. 16 (“schlüssig zu prüfen ob die Forderung begründet *ist*”). Übersteigernd aber demgegenüber Rauscher/Rauscher, EuZPR/EuIPR (2. Aufl. 2006), Einf. Mahn-VO, Rn. 22 bzw. MünchKommZPO/RAUSCHER (3. Aufl. 2008) Anh. I zu ZPO-Buch 11 Rn. 16: höhere Prüfungsintensität als bei bloßer Schlüssigkeitsprüfung [?].

Wohl genauso en passant auch BT-Drs. 16/8839, S. 30 li. Sp. [Art. 2 Nr. 1] (Rechtspflegerkompetenz): “handelt es sich im Wesentlichen um eine Prüfung der Schlüssigkeit der Angaben im Antragsformblatt, nicht jedoch um eine weitergehende rechtliche Prüfung der Begründetheit”. Unklar bleibt jedoch die Beschränkung “im Wesentlichen” - gibt es denn ausnahmsweise doch eine “Intensivprüfung”?

⁷⁷ Dazwischen steht letztlich A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. 74), der auch für eine Plausibilitätskontrolle ist (S. 171 ff.) - das aber am Ende mit gänzlich anderem Massstab (S. 216-220): Konkretisierung nach *ordre-public*, d.h. also *insoweit* eine (vollständige?) Überprüfung auf Vereinbarkeit mit (materiellen!) Grundwertungen (“Vertretbarkeit”).

⁷⁸ Und insbes. der “halbherzigen Lösung” des Regierungsentwurfs, vgl. BT-Drs. 7/2729 S. 47/48 mit S. 97 re. Sp. (notgedrungene Konzession wegen erstrebter Automatisierung) - letztlich anders erst später der Rechtsausschuss → Fn. 43 u. 50 mit Anleihe bei Kom.-Ber. (1977) S. 205 f.

⁷⁹ Dazu vgl. etwa B. SUJECKI, ERA-Forum 2007, 91, 100 ff. bzw. Mahnverfahren (Heidelberg 2007), Rn. 377 u. Das elektronische Mahnverfahren (Tübingen 2008) [SAIR 206], S. 236 f. einerseits; A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. *74), S. 168-170 andererseits.

eine *volle* inhaltliche Begründetheitsprüfung wird nicht eingefordert (arg. Art. 12 Abs. 4 lit. a EuMahn-VO).

Am Ende hilft Art. 11 Abs. 1 S. 1 lit. b EuMahn-VO, eine Lösung zu finden, nämlich durch die Vorgabe, nur “offensichtlich unbegründet[e]” Ansprüche im Vorhinein herauszufiltern. Das entspricht dem Zweck, zügig und kostengünstig einen Titel zu schaffen und die Einspruchslast dem Antragsgegner prozessual zu überbürden. Vor allem bei (voll-) automatisierter Prüfung der Mahnanträge kann lediglich eine Kontrolle dahingehend geschehen, ob es sich um *offensichtlich* unbegründete Geldforderungen handelt⁸⁰ (“Ausreißer-Kontrolle”). Und dies spricht für eine schlicht ausgestaltete, “niederschwellige” Plausibilitätsprüfung, denn zu mehr genügen zumeist die wenigen Angaben, die sich zur Begründetheit der Forderung in den Formularen finden, ehrlich gesagt nicht. Das passt auch voll zur vorgesehenen Belehrung (Art. 12 Abs. 4 lit. a EuMahn-VO mit Anhang V - “Formblatt E”: ausschließlich auf der Grundlage der [tatsächlichen/rechtlichen?] Angaben des Antragstellers erlassen. Diese Angaben werden vom Gericht [insgesamt!] nicht nachgeprüft.”). Ein effektiver *Präventiv*schutz ist infolgedem nicht erreichbar⁸¹ - indes hier systematisch auch nicht angestrebt (genügender *Repressiv*schutz). Alles andere ginge völlig auf Kosten des angestrebten Vereinfachungszweckes und dann damit auch der Möglichkeit elektronischer, rationeller Bearbeitung.

b) Für die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls unterscheidet § 1089 ZPO Inlands- und Auslandszustellung. Für Inlandszustellungen gelten reguläre Regeln amtswegiger Zustellung (§§ 166 ff. ZPO [Abs. 1 S. 1]) - fast in toto. Lediglich ausgenommen ist die öffentliche Zustellung (§§ 185-188 ZPO [Abs. 1 S. 2] - als Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 EuMahn-VO und in Parallele zu § 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO) und - implizit - die Auslandszustellung (§§ 183/184 ZPO). Das nationale Zustellungsrecht entspricht europäischer Anforderung (Art. 12 Abs. 5 EuMahn-VO [“gemäß den nationalen Rechtsvorschriften”] iVm. Artt. 13-15 EuMahn-VO)⁸². Bei Auslandszustellungen ist systematisch die EuZust-VO insoweit natürlich ohne weiteres vorrangig (§ 1089 Abs. 2 ZPO [Verweisung] iVm. §§ 1068 Abs. 1, 1069 Abs. 1 ZPO [Ausführung]). Auch hierbei erfolgt zumeist eine Amtszustellung⁸³.

3.4 a) Ausführungsvorschrift zu Art. 16 Abs. 4 EuMahn-VO ist § 1088 [2. Var.] ZPO. Gegenwärtig erscheint nur die Papierform statthaft. Eine elektronische Übermittlung wird abstrakt (gesetzlich) zwar eröffnet (§ 1088 [2. Var.] ZPO), ist indes noch nicht konkret in Gebrauch (→ 3.2a). Erforderlich ist Papierform mit Unterschrift (Art. 16 Abs. 5 S. 1 EuMahn-VO) - Art. 16 Abs. 5 S. 2-5 EuMahn-VO spielen schon von daher aktuell keine Rolle.

b) Das Mahnverfahren *als solches* wird bereits mit statthaftem Einspruch beendet. Der Zahlungsbefehl wurde dann noch nicht für vollstreckbar erklärt (Art. 18 Abs. 1 S. 1 EuMahn-VO), so dass eine gesonderte Aufhebung nicht erforderlich erscheint (im Unterschied zu Art. 20 EuMahn-VO

⁸⁰ SCHLOSSER, EuZPR, Art. 8 EuMahn-VO Rn. 2; B. SUJECKI, a.a.O. (Fn. *79), S. 238 f. mit NJW 2007, 1622, 1624, Mahnverfahren (Heidelberg 2007), Rn. 379 u. ERA-Forum 2007, 91, 100 ff.; M. AHRENS GÖJS 5 (2008), 125, 137 f. [V 3]; Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 8 EuMahn-VO Rn. 4 mit Art. 11 EuMahn-VO Rn. 6 ff., insbes. Rn. 7 u. 12; B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 10.59; Kropholler/VON HEIN Art. 8 EuMahn-VO Rn. 11; wohl auch M.-R. MCGUIRE, Das neue Europäische Mahnverfahren (EuMVVO), GPR 2007, 303, 307.

⁸¹ Kritik bei Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 8 EuMahn-VO Rn. 6.

⁸² BT-Drs. 16/8839 S. 23 li. Sp.

⁸³ BT-Drs. 16/8839 S. 23 re. Sp.

- vgl. § 1092 Abs. 3 ZPO: “Erklärt ... für nichtig”): der Befehl gerät quasi von selbst in Wegfall⁸⁴ (“Hinfälligkeit wegen Nutzlosigkeit”). Der europäische Zahlungsbefehl entspricht insofern dem deutschen Mahnbescheid, der hier gleichfalls noch keine tragfähige Titulierung verkörpert.

Je nach Antragslage (Art. 7 Abs. 4 iVm. Art. 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. EuMahn-VO) ist dann ein Streitverfahren regulär durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 S. 1, 1. Halbs. iVm. Abs. 2 EuMahn-VO). Noch vom Mahngericht aus wird die jeweilige Zuständigkeit beim Antragsteller abgefragt (§ 1090 Abs. 1 ZPO) und hierauf das Verfahren nach dort abgegeben (§ 1090 Abs. 2 ZPO⁸⁵) - bei alsbaldiger Abgabe die Streitsache wirkt dann die Rechtshängigkeit auf den Zustellungszeitpunkt für den Zahlungsbefehl zurück (§ 1090 Abs. 3 ZPO - in Anlehnung an § 696 Abs. 3 ZPO → 2.6e Fn. 55).

c) Die Abgabe ist intern, d.h. prozessleitender Verfügungsakt, mithin als solche nicht anfechtbar (ausdrücklich dies klarstellend: § 1090 Abs. 2 S. 2 iVm. § 696 Abs. 1 S. 3, 2. Halbs. ZPO⁸⁶). Sollte trotz Widerspruch indes danach (rechtswidrigerweise) Vollstreckbarerklärung ergehen, bleibt die Überprüfungsmöglichkeit für Ausnahmetatbestände (Art. 20 Abs. 2 EuMahn-VO → 3.6b): das Verfahren ist nämlich gesetzeswidrig einfach weitergegangen. Wird die Vollstreckbarerklärung abgelehnt, dürfte – zugunsten des Antragstellers – im deutschen Recht die sofortige Beschwerde gem. § 11 Abs. 1 RpfLG iVm. §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft sein⁸⁷.

3.5 a) Die Vollstreckbarerklärung (Art. 18 Abs. 1 EuMahn-VO [Formblatt G / Anhang VII]) durch das (zentrale) Mahngericht setzt voraus: (1) zur Fristauslösung die ordnungsgemäße Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls (Art. 16 Abs. 2 EuMahn-VO [“ab dem Tag der Zustellung”] iVm. Artt. 13-15 EuMahn-VO [Zustellung] und Art. 18 Abs. 1 S. 2 EuMahn-VO [Überprüfung]); (2) den fruchtlosen Fristablauf (Art. 18 Abs. 1 S. 1 EuMahn-VO) bei um die Übermittlungsfrist verlängerter Einspruchsfrist. Bleibt ein Einspruch aus, erfolgt die Vollstreckbarerklärung von Amts wegen; eines eigenen, gesonderten Antrags bedarf es mithin nicht – im Unterschied zu der national geltenden Regelung (→ 2.7a).

b) Der Europäische Zahlungsbefehl wirkt nach der Vollstreckbarerklärung so wie eine anderweitige nationale Titulierung und eröffnet ohne weiteres den Zugang zur Zwangsvollstreckung (§ 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO - als Umsetzung von Art. 19 EuMahn-VO). Es bedarf keiner gesonderten Erteilung einer *einfachen* Vollstreckungsklausel (§ 795 S. 3 iVm. § 1093 ZPO - in Anlehnung an § 796 Abs. 1 ZPO → 2.9); die Vollstreckung darf freilich - wie auch sonst - erst beginnen, wenn der Titel zugestellt wurde (§ 795 S. 1 iVm. § 750 Abs. 1 ZPO).

Liegen also der Europäische Zahlungsbefehl selbst (Art. 12 EuMahn-VO [Formblatt E / Anhang V]) samt seiner Vollstreckbarerklärung (Art. 18 Abs. 1 EuMahn-VO [Formblatt G / Anhang VII]) vor (Art. 21 Abs. 2 lit. a EuMahn-VO) - gegebenenfalls mit Übersetzung ins Deutsche (Art. 21 Abs. 2 lit. b EuMahn-VO bzw. § 1094 ZPO) -, kann normal vollstreckt werden. Eine Besonderheit gilt, wenn für oder gegen eine andere als in dem vollstreckbaren Zahlungsbefehl

⁸⁴ Ebenso Kropholler/VON HEIN Art. 17 EuMahn-VO Rn. 5 - anders im Ansatz Musielak/VORT Vor §§ 1087 ff. ZPO Rn. 17: § 701 ZPO (→ 2.6c) analog.

⁸⁵ Wegen “technischer Einzelheiten” siehe §§ 696 Abs. 2 S. 3-5, Abs. 2, 4 u. 5, 698 ZPO (§ 1090 Abs. 2 S. 2 ZPO) bzw. § 697 Abs. 1-3 ZPO (§ 1091 ZPO).

⁸⁶ BT-Drs. 16/8839, S. 24 li. Sp.

⁸⁷ Thomas/Putzo/HÜBTEGE Art. 18 EuMahn-VO Rn. 3; Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 18 EuMahn-VO Rn. 13.

genannten Personen vorgegangen werden soll: jenes bedarf einer titelübertragenden, *besonderen* Vollstreckungsklausel (§ 795 S. 1, 1. Halbs. iVm. §§ 727 ff. ZPO⁸⁸). Sie dient als Hilfe und erübrigt die nochmalige Titulierung für bzw. gegen die im Moment richtige Person.

c) Der Europäische Zahlungsbefehl erwächst in formelle und materielle Rechtskraft⁸⁹; dies setzt indes voraus, dass man die Sachüberprüfung in Ausnahmefällen (Art. 20 EuMahn-VO) als außerordentlichen Rechts**be**helf einordnet (und selbstredend den Fristablauf: Art. 16 Abs. 2 *plus* Art. 18 Abs. 1 S. 1 EuMahn-VO). Das lässt sich für beide Fälle bejahen: Abs. 1 ist vergleichbar zur Wiedereinsetzung, Abs. 2 ähnelt der materiellen Rechtskraftdurchbrechung (in Anlehnung an § 826 BGB). Dabei schwingt nicht zuletzt die nationale Regelung (→ 2.7a aE) mit.

3.6 a) Infolge Rechtskraftwirkung (→ 3.5c) besteht nur relativ ingeschränkte - außerordentliche - Anfechtbarkeit (Art. 20 EuMahn-VO mit § 1092 ZPO → 3.6b). Davon ist indes zu unterscheiden die Möglichkeit der Vollstreckungsabwehrklage (§ 795 S. 1, 1. Halbs. mit Verweisung auf § 767 Abs. 1/3 ZPO bzw. § 795 S. 3 mit Verweisung auf § 1096 Abs. 2 S. 2, 1095 Abs. 2, 1086 Abs. 1 ZPO - es geht um “Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ...”: § 1095 Abs. 2, 1. Halbs. ZPO [nicht bloß jene des Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO → 3.8c bb]), die jenseits zeitlicher Rechtskraftgrenzen ansetzt (§ 1095 Abs. 1, 2./3. Halbs. ZPO [demnach keine Prüfung gemäß Art. 22 Abs. 3 EuMahn-VO → 3.8c dd]: “..., sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch ... nicht mehr geltend gemacht werden können.” - in Anlehnung an § 796 Abs. 2 ZPO)⁹⁰. Dazu besteht eine eigenständige ausschließliche Zuständigkeit (§ 1096 Abs. 2 S. 2 iVm. § 1086 Abs. 1 ZPO: AG/LG am Schuldnerwohnsitz etc.). Abgesehen hiervon kommt insoweit in Betracht:

- ❑ Eine Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeit (Namens-, Schreib-, Rechenfehler), Art. 26 EuMahn-VO iVm. § 319 ZPO (ist abzugrenzen von Rechts-/Schuldnachfolge → 3.5b). Dabei geht es aber um reine Formalfehler als Diskrepanzen, nicht um materiell-rechtliche Fehleinschätzungen.
- ❑ Eine Überprüfung *in Analogie zu* Art. 20 Abs. 2 EuMahn-VO bei rechtswidriger Vollstreckbarerklärung trotz fristgemäßen Einspruchs⁹¹ - hier wird zwar kein unrechtes Handeln vorliegen (vielmehr ein [Post-?] Versehen), es führt jedoch ebenso zu einem offensichtlichen Fehlentscheid.

⁸⁸ Weder § 795 S. 1, 2. Halbs. iVm. § 796 Abs. 1 ZPO (erfaßt Titel nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO - kein *Analogieschluss*) noch § 795 S. 3 [arg. “ergänzend”] iVm. § 1093 ZPO [arg. “ohne dass es ... bedarf”] (benennt bloß Klausel nach §§ 724/725 ZPO - kein *Umkehrschluss*) gilt!

⁸⁹ Ausführlich R. FREITAG, Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, FS Kropholler (2008), S. 759, 772 ff. - ebenso: SCHLOSSER, EuZPR, Art. 18 EuMahn-VO Rn. 3; Kropholler/VON HEIN Art. 8 EuMahn-VO Rn. 12; Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 18 EuMahn-VO Rn. 9; Musielak/VOIT Vor §§ 1087 ff. ZPO Rn. 4, B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 10.68; wohl auch B. SUJECKI, Mahnverfahren (Heidelberg 2007), Rn. 401 f. (arg. Rn. 392 aE u. Rn. 480). Vorsichtiger insoweit etwa A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. 74), S. 192 f., 354 f.: *lex-fo*ri-Frage.

⁹⁰ Bei *inländischer* Titulierung ist nachfolgende Überprüfung Sache nationalen Rechts: BT-Drs. 16/8839 S. 25 re. Sp., siehe dazu N. PREUB ZJP 122 (2009), 3, 18-21 [B III 1-3]. Problematisch ist eher der Fall inländischer Überprüfung trotz ausländischer Titulierung: BT-Drs. 16/8839 S. 26 li. Sp. mit Hinweis auf BT-Drs. 15/5222 S. 15 re. Sp. → 3.8b [dd] mit Fn. 100.

⁹¹ Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 18 EuMahn-VO Rn. 6; A. RÖTHEL/I. SPARMANN WM 2007, 1101, 1104; M. AHRENS GöJS 5 (2008), 125, 143 [V 7a]; Kropholler/VON HEIN Art. 20 EuMahn-VO Rn. 11 m.w.N. - i. Erg. ebenfalls so SCHLOSSER, EuZPR, Art. 20 EuMahn-VO Rn. 1 f.

b) Nachdem der Europäische Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt wurde, ist er nur in Ausnahmefällen nachträglich noch überprüfbar (Art. 20 EuMahn-VO iVm. § 1092 ZPO⁹²). Zuständig ist das den Zahlungsbefehl erlassende (zentrale) Mahngericht, d.h. das AG Berlin-Wedding (§ 1087 ZPO → 3.1), welches jetzt aber durch den *Richter* handelt (§ 3 Nr. 3 iVm. § 20 Nr. 7, 2. Halbs., 1. Var. RPflG); die Offenheit von Art. 20 Abs. 1, 1. Halbs. EuMahn-VO (“bei dem zuständigen Gericht” - mit Blick auf Art. 5 EuMahn-VO: Nr. 3 [“Gericht”: Artt. 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 u. 2] “versus” Nr. 4 [“Ursprungsgericht”: Artt. 16 Abs. 1, 18 Abs. 1]), beseitigt Deutschland zugunsten der zentralen Kompetenz (des Ursprungsgerichts)⁹³.

Der Prüfantrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben (§ 496 ZPO); es besteht insoweit kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO e contr. bzw. arg. ex § 78 Abs. 3 ZPO). Er hat alle “Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen” (§ 1092 Abs. 2 ZPO), d.h. plausibel und präsent zu belegen (§ 495, 1. Halbs. ZPO iVm. § 294 ZPO). Wenn hierzu belastbare Anzeichen belegt sind, kann alsdann das Gericht die einstweilige Einstellung weiterer (Inlands-) Vollstreckung verfügen (§ 1095 Abs. 1 iVm. § 707 ZPO); das entspricht weitgehend den Möglichkeiten des Art. 23 EuMahn-VO im Fall einer grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung → 3.8c). Die Entscheidung ergeht durch Beschluss (§ 1092 Abs. 1 S. 1 ZPO), der seinerseits unanfechtbar ist (§ 1092 Abs. 1 S. 2 ZPO). Das Gesetz stellt ergänzend klar, dass keine zusätzliche Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist stattfindet (§ 1092 Abs. 4 ZPO zu Art. 16 Abs. 2 iVm. Art. 12 Abs. 2 EuMahn-VO): der Antrag nach Art. 20 EuMahn-VO ähnele funktionell bereits §§ 233 ff. ZPO⁹⁴ (und auch z.T. wohl der Gehörsrüge des § 321a ZPO).

§ 1092 Abs. 3 ZPO präzisiert Art. 20 Abs. 3 S. 2 EuMahn-VO (berechtigt erhobene Einwendung): der Zahlungsbefehl wird rechtsgestaltend für nichtig erklärt (Art. 20 Abs. 3 S. 2 EuMahn-VO), hiermit endet der europäische Mahnprozess unmittelbar *ipso iure* (§ 1092 Abs. 3 ZPO); nur unter den Voraussetzungen des Art. 17 EuMahn-VO ist Überleitung ins klassische Streitverfahren vorgesehen, hier aber ist bloß eine Normalklage bzw. die Wiederholung des Mahnverfahrens eröffnet. - Im umgekehrten Fall (unbegründet erhobene Einwendung) bleibt der Befehl, ohne dass eine besondere Bestätigung notwendig wäre, indes in Kraft (Art. 20 Abs. 3 S. 1 EuMahn-VO), vermag also weiter eine Vollstreckung zu legitimieren.

3.7 Die Kosten entsprechen denen eines nationalen Mahnverfahrens (§§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 34 Abs. 1 GKG iVm. Nr. 1100, 2. Var. der Anlage 1 → 2.8), d.h. halbe Gerichtsgebühr, mindestens jedoch 23,00 EUR.

3.8 Die Zwangsvollstreckung ist nationaler Regelung unterstellt (Art. 21 Abs. 1 S. 1 EuMahn-VO) und befolgt das Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 21 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 3 EuMahn-VO).

a) Deutschland folgt einer dezentraler Vollstreckungsorganisation⁹⁵, die *bestimmte* Vollstreckungsorgane für *bestimmte* Vollstreckungsarten vorsieht. Daher erscheint § 753 Abs. 1 ZPO letztlich etwas missverständlich; er meint aber nur, dass den Gerichtsvollziehern subsidiär Auffangzuständigkeit zukommt. Für die bei europäischen Zahlungsbefehlen ausschließlich mögliche Zwangsvollstreckung *wegen* Geldforderungen (Art. 4 EuMahn-VO) ist zuständig zur Vollstreckung in:

⁹² Siehe dazu N. PREUB ZJP 122 (2009), 3, 9-16 [B II 1] (Abs. 1) u. 16-18 [B II 2] (Abs. 2); A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. *74), S. 320-325, 330-332 (Abs. 1) u. S. 325-330 (Abs. 2) mit S. 335 f.

⁹³ Ganz explizit etwa BT-Drs. 16/8839 S. 22 re. Sp. - ebenso: Thomas/Putzo/HÜBTEGE § 1092 ZPO Rn. 11; Zöller/GEIMER § 1087 ZPO Rn. 2; Baumbach/Lauterbach/Albers/HARTMANN § 1087 ZPO Rn. 3.

⁹⁴ BT-Drs. 16/8839 S. 24 re. Sp. aE.

⁹⁵ Baur/STÜRNER/BRUNS, Zwangsvollstreckungsrecht (13. Aufl., Heidelberg 2006), Rn. 6.48 f.; Rosenberg/-SCHILKEN/BECKER-EBERHARD, Zwangsvollstreckungsrecht (12. Aufl., München 2010), Rn. 5.82 mit F. GAUL JZ 1973, 479.

- ❑ bewegliche körperliche Gegenstände, d.h. Mobilien oder Fahrnis (§§ 808-827 ZPO) der Gerichtsvollzieher (§§ 753-755 ZPO; § 154 GVG [“mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten”]; GVO; GVGA);
- ❑ unbewegliches Vermögen, d.h. Immobilien (§§ 864-871 ZPO u. ZVG) das Grundbuchamt (§ 866 Abs. 1, 1. Var. iVm. §§ 867/868 ZPO: Zwangshypothek) bzw. das Versteigerungsgericht (§ 866 Abs. 1, 2./3. Var. iVm. § 869 ZPO u. ZVG: Zwangsversteigerung/-verwaltung), was letztlich im Regelfall Rechtspflegertätigkeit (§ 3 Nr. 3g/i RpflG) bedeutet;
- ❑ Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828-863 ZPO) das Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO), handelnd meist ebenso in Person eines entsprechenden Rechtspflegers (§ 3 Nr. 3a iVm. § 20 Nr. 17 S. 1 RpflG).

b) Der Beginn der Zwangsvollstreckung als solcher setzt gemeinhin neben dem (Vollstreckungs-) Titel (erforderlich: § 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) und der einfachen (Vollstreckungs-) Klausel (entbehrlich: § 795 S. 3 iVm. § 1093 ZPO) die vorherige oder parallele Titeltzstellung (§ 795 S. 1, 1. Halbs. iVm. § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO) voraus (wegen Einzelheiten siehe → 3.5b). Nach Zustellung kann unverzüglich das konkrete Vollstreckungsverfahren beginnen.

Wird eine Übersetzung verlangt (Art. 21 Abs. 2 lit. b EuMahn-VO), “so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen” (§ 1094 ZPO - der spezieller ist, d.h. deshalb § 184 GVG [→ Rn. 3.2b] vorgeht).

Zur Klarstellung: zuzustellen ist der Vollstreckungstitel, d.h. der vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl (§ 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Das Mahngericht gibt ihn bloß dem Antragsteller (Art. 18 Abs. 3 EuMahn-VO), ohne ihn aber amtswegig selbst zuzustellen (anders beim Zahlungsbefehl als solchem: Artt. 12-15 EuMahn-VO, der *nicht* bereits Titel ist!); die *Titeltzstellung* fordert deshalb Parteiiinitiative (§ 795 S. 1, 1. Halbs. iVm. § 750 Abs. 1 S. 2, 1. Halbs. ZPO).

c) Artt. 22 u. 23 EuMahn-VO (→ aa/bb/cc) betreffen Situationen grenzüberschreitender Vollstreckung und Verhinderungsmöglichkeiten im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art. 5 Nr. 2 EuMahn-VO). Sie sind vollstreckungsbezogen, aber nicht systematisch voll abschließend. Daneben steht die Vollstreckungsabwehrklage (→ dd).

aa) Art. 22 Abs. 1 EuMahn-VO (“Kollisionsfall”: § 1096 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1084 Abs. 1 u. 2 ZPO). Ausschließlich *sachlich* zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§ 1084 Abs. 1 S. 1 mit S. 3 ZPO), ausschließlich *örtlich* zuständig ist das Amtsgericht “vor Ort” (§ 1084 Abs. 1 S. 2 mit S. 3 iVm. § 764 Abs. 2, 2. Halbs. ZPO), ausnahmsweise bei anstehender Forderungsvollstreckung u.U. dasjenige am Schuldnerwohnsitz (§ 764 Abs. 2, 1. Halbs. iVm. § 828 Abs. 2 ZPO); *funktionell* handelt der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3 iVm. § 20 Nr. 17 S. 1 RpflG). Die Entscheidung ergeht in Beschlussform (§ 1084 Abs. 2 S. 1 ZPO); statthaft sind vorherige (§ 769 Abs. 1 u. 3) bzw. parallele (§ 770 ZPO) einstweilige Anordnungen (§ 1084 Abs. 2 S. 2 ZPO), die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch unter Verzicht auf Sicherheitsleistung eröffnet (§ 1084 Abs. 2 S. 3 ZPO); alle Entscheidungen dürften unanfechtbar sein⁹⁶.

bb) Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO (“Zahlungsfall”: § 1096 Abs. 2 S. 2 iVm. § 1086 Abs. 1 ZPO). Der Zahlungsfall erscheint systematisch als spezifische materiellrechtliche Einwendung, die national der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) anheimfällt. Entsprechend ist auch die pro-

⁹⁶ So wie auch bei § 769 Abs. 1 ZPO - trotz fehlender gesetzlicher Anordnung (arg. §§ 702 Abs. 2 S. 2, 719 Abs. 1 S. 1 ZPO): BGHZ 159, 14, 15-18 [2a] m.w.N. (S. 17 u. 18); deshalb “zieht” ein arg. § 1084 Abs. 3 S. 2 ZPO e contr. nicht.

zessuale Kompetenz angeknüpft: Die *sachliche* Zuständigkeit unterliegt normal geltenden Regeln (§§ 23/71 GVG: AG/LG), ausschließlich *örtlich* zuständig ist das Gericht, “in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat” (§ 1086 Abs. 1 S. 1 ZPO); *funktionell* handelt der Richter (arg. § 767 Abs. 1 ZPO). Es geht um ein Urteilsverfahren mit Möglichkeit regulärer Rechtsmittel, aber zudem mit einer ganz besonderen vollstreckungsrechtlichen Einbindung (arg. § 22 Nr. 5 EuGV-VO).

cc) Art. 23 EuMahn-VO (“Sonderüberprüfungsfall”: § 1096 Abs. 1 S. 2 iVm. § 1084 Abs. 1 u. 3 ZPO). Das Gesetz regelt die Zuständigkeit so wie zu Art. 22 Abs. 1 EuMahn-VO (→ aa), es wird im Wege einer einstweiligen Anordnung entschieden (§ 1084 Abs. 3 S. 1 ZPO), die ausdrücklich unanfechtbar ist (§ 1084 Abs. 3 S. 2 ZPO).

dd) Die EuMahn-VO regelt nicht *direkt*, ob und wie man noch nachträglich entstandene Einwendungen geltend machen kann; das könnte den Rückgriff aufs nationale Recht gestatten (Art. 26 EuMahn-VO). *Indirekt* gibt es aber trotzdem gewisse Vorgaben, insbes. das Verfahren zur Prüfung einer Zahlung im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO → bb) und gegenläufig das Verbot der *révision au fond* hinsichtlich weiterer Einwendungen (Art. 22 Abs. 3 EuMahn-VO). Was aber ist dann mit sonstigen nachträglichen Einwänden? Dies Spannungsfeld lässt einerseits Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO auf *nachträgliche* Zahlungen einschränken⁹⁷, andererseits Art. 22 Abs. 3 EuMahn-VO desgleichen sinnentsprechend reduzieren und *neuentstandene* Einwendungen berücksichtigen. Auf der Grenze liegen danach letztlich zahlungsvergleichbar wirkende, materiellrechtliche Einwände (Erfüllungssurrogate, wie insbes. die Aufrechnung, § 389 BGB): werden sie ebenso vollstreckungsrelevant (Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO)⁹⁸ oder statt dessen einem ganz eigenständigen Kontrollverfahren überantwortet? Das deutsche Recht eröffnet dafür die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO).

Die nationale Vollstreckungsabwehrklage fungiert als eine Art Verlängerung des Erkenntnisverfahrens (Abs. 1: Zuständigkeit des *Prozessgerichts*) mit Fortbestehen der Schranken zeitlicher Rechtskraft (Abs. 2 ZPO: *später* entstandene Gründe)⁹⁹. Und dies Modell gilt analog auch für grenzüberschreitende Zwangsvollstreckungen (→ 3.6a)¹⁰⁰. § 1095 Abs. 2 ZPO (iVm. § 1096

⁹⁷ Thomas/Putzo/HÜBTEGE Art. 22 EuMahn-VO Rn. 6; R. FREITAG IPRax 2007, 509, 513; Kropholler/VON HEIN Art. 22 EuMahn-VO Rn. 13; A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. 74), S. 343/344 - anders im Ansatz MünchKomm/-RAUSCHER Anh. I zu ZPO-Buch 11 Rn. 34; Hk-ZPO/GIERL Art. 22 EuMahn-VO Rn. 6; B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 1075 mit Fn. 272. Vermittelnd dagegen der Versuch von N. PREUB ZJP 122 (2009), 3, 26 f. mit 27/28 [C I 2].

⁹⁸ Verneinend: Thomas/Putzo/HÜBTEGE Art. 22 EuMahn-VO Rn. 5; Hk-ZPO/GIERL Art. 22 EuMahn-VO Rn. 6; SCHLOSSER, EuZPR, Art. 22 EuMahn-VO Rn. 4; Kropholler/VON HEIN Art. 22 EuMahn-VO Rn. 12 m.w.N.; B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 1075; wohl implizit auch BT-Drs. 16/8839, S. 26 li. Sp. - bejahend: G. VOLLKOMMER/S. HUBER NJW 2009, 1105, 1107; A. PERNFUB, a.a.O. (Fn. 74), S. 342 f.

⁹⁹ Näher dazu J. MÜNCH, Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch (Köln u.a. 1989) [PA 72], § 9 IV 2, S. 173-176, mit § 12 III, S. 316 ff.

¹⁰⁰ Ebenso: A. RÖTHEL/I. SPARMANN WM 2007, 1101, 1105; MünchKomm/RAUSCHER Anh. I zu ZPO-Buch 11 Rn. 34; G. VOLLKOMMER/S. HUBER NJW 2009, 1105, 1108; Kropholler/VON HEIN Art. 22 EuMahn-VO Rn. 15 mit Art. 20 EuMahn-VO Rn. 27-29; B. GSELL EuZW 2011, 87, 88-90 [III]; wohl auch Zöller/GEIMER § 1096 ZPO Rn. 3 - im Anschluss an BT-Drs. 16/8839 S. 26 li. Sp. (→ Fn. 90).

Ebenso die h.M. zur EuVT-VO iVm. § 1086 ZPO, z.B. Baur/STÜRNER/BRUNS, Zwangsvollstreckungsrecht (13. Aufl., Heidelberg 2006), Rn. 55.82. Siehe auch schon BGHZ 171, 310, 321-323 {26-31}, best. BGHZ 180, 88, 93 {12 f.} u. NJW 2010, 1750 {10}: Art. 36 Abs. 1 EuGVÜ iVm. § 12 Abs. 1 AVAG - allerdings mit u.U. nur Gestattung ausschließlich “liquider” Einwendungen.

Abs. 2 S. 2 [2] ZPO) präzisiert (in Parallele zu § 767 Abs. 2 ZPO) die zeitliche Grenzlinie möglicher zusätzlicher (vollstreckungsstaatlicher) Verteidigung: “Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch ... nicht mehr geltend gemacht werden können” - das bewahrt den Vorrang der getroffenen ursprungsstaatlichen Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 EuMahn-VO). Die Zuständigkeit ist selbstredend neu anzuknüpfen (§ 1096 Abs. 2 S. 2 [1] iVm. § 1086 Abs. 1 ZPO - in Modifikation zu § 767 Abs. 1 ZPO): es gilt dasselbe wie bei einer Zahlung (Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO → bb), d.h. der Gerichtsstand ist lokalisiert am Schuldnerwohnsitz bzw. hilfsweise “am Ort” der Vollstreckung.

IV. Nationale Regelung für das Bagatellverfahren

Ein nationales Bagatellverfahren existiert gegenwärtig in Deutschland nicht. § 495a ZPO ermöglicht allerdings seit dem Jahr 1991¹⁰¹ den Amtsgerichten (wieder) ein vereinfachtes Verfahren nach billigem Ermessen bei Streitwerten bis einschließlich 600 EUR¹⁰². Die Vorschrift dient in erster Linie der Beschleunigung und Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens und der Entlastung der Justiz¹⁰³ - allemal unter Achtung rechtsstaatlicher Minimalstandards. Dies motiviert viel rechtspolitische Grundsatzkritik¹⁰⁴, lässt aber z.T. auch den wirklichen Nutzen bezweifeln¹⁰⁵.

Im Ermessen des Gerichts liegt es nach § 495a S. 1 ZPO zum einen, überhaupt das vereinfachte Verfahren auszuwählen (“Ob”), und zum anderen – nach der positiven Entscheidung über die Verfahrensart – die konkrete Verfahrensgestaltung (“Wie”). Dies ermöglicht etwa, an Stelle der Vernehmung von Zeugen oder der Einholung eines Sachverständigengutachtens schriftliche oder telefonische Auskünfte einzuholen, beigezogene Akten zu verwerten und von den Parteien nicht benannte Auskunftspersonen oder die Parteien selber zu befragen. Dazu tritt eine etwas “verdeckte” Erleichterung bezüglich der Urteilsbegründung (§ 313a Abs. 1 iVm. § 511 Abs. 2 Nr. 1 “versus” Nr. 2 ZPO) in sämtlichen “Bagatellsachen”: Verzichtbarkeit des Tatbestandes und u.U. der Entscheidungsgründe bei Protokollierung wesentlicher Sachbegründung¹⁰⁶.

Anders: B. HESS IPRax 2004, 493 [EuVT-VO], B. HESS/D. BITTMANN IPRax 2008, 305, 311 [EuMahn-VO] u. B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 10.77-79 mit Rn. 30 ff. (“Herkunftslandprinzip”); S. LEIBLE/-M. LEHMANN NotBZ 2004, 453, 461 [EuVT-VO] bzw. R. FREITAG/S. LEIBLE BB 2008, 2750, 2755 [EuMahn-VO] u. BB 2009, 2, 6 [EuGF-VO]; N. PREUß ZJP 122 (2009), 3, 29-34 [C II 3].

¹⁰¹ Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I Nr. 71 S. 2847). Es knüpft an § 20 iVm. § 18 Abs. 2 S. 1 EntlVO [VO zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22.12.1923, RGBl. S. 1239] (50 GM/freies Ermessen) bzw. § 510c ZPO/aF [Art. 3 Nr. 50 ZPO-Gesetz: Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete ... der bürgerlichen Rechtspflege ... vom 12.09.1950, BGBl. S. 455] (50 DM/freies Ermessen) an; vgl. auch erg. § 459 RJA-Entwurf 1931 (100 RM/freies Ermessen): “Schiedsurteilsverfahren”.

¹⁰² Wertgrenze zunächst 1.000 DM, später 1.200 DM, dann 600 EUR.

¹⁰³ Im Jahr 2010 sind 6,75 % aller Zivilsachen durch streitiges Urteil im vereinfachten Verfahren ergangen, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (Rechtspflege) Reihe 2.1 (Zivilgerichte) [S. 34].

¹⁰⁴ Stein/Jonas/LEIPOLD § 495a ZPO Rn. 4; Zöller/HERGET § 495a ZPO Rn. 1.

¹⁰⁵ MünchKomm/DEUBNER 495a ZPO Rn. 2; J. STÄDING NJW 1996, 691, 692 - a.A. Baumbach/Lauterbach/Albers/HARTMANN § 495a ZPO Rn. 3.

¹⁰⁶ Siehe hinsichtlich verfassungsrechtlicher Anforderungen näher BVerfG NJW 1995, 2911 [III 1].

Nichtsdestotrotz hat das Gericht immer aber die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, insbesondere den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG), die von den Parteien angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben und Überraschungsentscheidungen zu vermeiden, ferner auf Antrag mündlich zu verhandeln (§ 495a S. 2 ZPO). Allgemeine Grundsätze begrenzen das Ermessen: Gleichbehandlung, Fairnessgebot; Neutralitätsregel etc. "Billiges Ermessen" ist eben methodisch kein "freies Ermessen", d.h. erlaubt keine Willkür, sondern fordert *pflichtgemäße* Entscheidungen¹⁰⁷. Sachurteils- und Prozesshandlungsvoraussetzungen bleiben unberührt - und erst recht auch die Bindung an die materielle Rechtslage (keine Billigkeitsentscheidung *ex aequo et bono* bzw. *amiable composition*).

Das amtsgerichtliche Verfahren als solches ist demgegenüber kein Bagatellverfahren, sondern gleichwertige Eingangsinstanz, vor allem für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis einschließlich 5.000 EUR (§ 23 Nr. 1 GVG). Es entspricht nämlich weitgehend dem regulären landgerichtlichen Verfahren (§ 495, 1. Halbs. ZPO) und kennt nur recht wenige, punktuelle Abweichungen (§ 495, 2. Halbs. ZPO), insbes. den Verzicht auf Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO e contr.) und - korrespondierend - stärkere richterliche Belehrungspflichten (§§ 499, 504 ZPO).

V. Europäisches Bagatellverfahren unter deutschem Recht

Literatur: A. BROKAMP, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Tübingen 2008; M. CUYPERS, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, GPR 2009, 34, 45-48; I. ERNST, Einführung eines europäischen Zivilverfahrens für geringfügige Forderungen, JurBüro 2009, 229; M. FREITAG, Titulierung unbestrittener Geldforderungen in der EU, FoVo 2008, 169; R. FREITAG, Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, FS Kropholler, 2008, S. 759; R. FREITAG/S. LEIBLE, Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung in Europa: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, BB 2009, 2; B. GSELL, Die Geltendmachung nachträglicher materieller Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage bei Titeln aus dem Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahren, EuZW 2011, 87; G. HAIBACH, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) Nr. 861/2007, EuZW 2008, 137; W. HAU, Das neue europäische Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen, JuS 2008, 1056; M. HEGER, Europa ganz praktisch - Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, DStR 2009, 435, 438-439; B. HESS/D. BITTMANN, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen - ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 305, 311-314; I. JAHN, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, 2890; X. E. KRAMER, The European Small Claims Procedure ..., ZEuP 2008, 355; LEIBLE, Forderungsbeitreibung in der EU, München 2008, § 4: Grenzüberschreitende Bagatellverfahren, S. 103 ff. (mit § 5 D, S. 127 ff.); J. LINDEMANN, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen : Entwurf eines Europäische Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: Forderungsbeitreibung in Europa, SRH 1 (2007) S. 52; C. F. MAJER, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Bagatellforderungen - Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, JR 2009, 270; H. MIELKE, Änderungen in der zivilgerichtlichen Praxis durch Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und eines europäischen Mahnverfahrens, SchlHA 2009, 11, 14-16; S. NARDONE, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Rpfleger 2009, 72; F. NETZER, Die Ausführungsbestimmungen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen im deutschen Recht; ZNotP 2010, 183; W. H. RECHBERGER, Die neue Generation: Bemerkungen zu den Verordnungen Nr. 805/2004, Nr. 1896/2006 und Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, FS Leipold (2009) S. 301, 312-315 [II 2b]; U. SALTEN, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, MDR 2009, 244; N. A. SCHOIBL, Miscellen zum Europäischen Bagatellverfahren: Anmerkungen zum Verfahren nach der "Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen", FS Leipold (2009) S. 335; B. SUJECKI, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, 323; B. SUJECKI, Abkür-

¹⁰⁷ Wegen Einzelheiten siehe B. STICKELBROCK, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozeß (Köln 2002), S. 630 ff.

zungen zum Merken: EuMVVO und EuGFVO, AnwBl 2011, 374, 375-377; I. VARGA, Ansätze eines einheitlichen europäischen Erkenntnisverfahrens – Kritische Anmerkungen zur “EU-Bagatell-Verordnung”, GöJS 5 (2008), 161; G. VOLLKOMMER/S. HUBER, Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, 1105, 1107-1109 [II].

Die Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Bagatellverfahren (VO EG Nr. 861/2007 [EuGF-VO]) finden sich im sechsten Abschnitt des elften ZPO-Buches (§§ 1097-1109 ZPO)¹⁰⁸; es gliedert wiederum:

<input type="checkbox"/>	Titel 1	Erkenntnisverfahren	§§ 1097-1104;
<input type="checkbox"/>	Titel 2	Zwangsvollstreckung	§§ 1105-1109

§§ 1097-1109 ZPO sind anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuGF-VO) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 13 GVG), jedoch nicht auch in Arbeitssachen (Art. 2 Abs. 2 lit. f EuGF-VO - anders in Sachen EuMahn-VO!).

- 5.1** Die *internationale Zuständigkeit* bestimmt sich bei Beklagten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat - sie kommen lediglich in Betracht! (arg. Art. 3 Abs. 1 EuGF-VO) - nach Art. 2 ff. EuGV-VO. Je nach Regelung enthalten Artt. 2 ff. EuGV-VO ergänzend zugleich die *örtlichen* Zuständigkeitsregeln oder überlassen jene nationaler Gestaltung (§§ 12 ff. ZPO). So oder so gelten allgemeine Regeln. *Sachlich* sind aufgrund der Streitwertbegrenzung (Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuBag-VO: 2.000 EUR als Hauptforderung) durchgängig die Amtsgerichte (§ 23 Nr. 1 GVG: 5.000 EUR - Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt, §§ 2, 4 Abs. 1 ZPO) zuständig. *Funktionell* handelt der Richter, es geht um Ausübung rechtsprechender Funktion.
- 5.2 a)** Es bestehen Formerleichterungen: Die Formblätter, Anträge und Erklärungen können klassisch als Schriftsatz, ebenfalls als Telekopie (Telefax) oder nach Maßgabe des § 130a ZPO (näher dazu siehe → 1.2.) als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden (§ 1097 Abs. 1 ZPO).
- b)** Gerichtssprache ist wiederum (nur) das Deutsche, mit ausnahmsweisen Sonderrechten für die sorbischen Bevölkerungsteile (§ 184 GVG → 3.2b).
- 5.3 a)** Weil hierzu Spezialregelungen fehlen (Artt. 8-14 EuGF-VO), gelten dazu entsprechende nationale Vorschriften (Art. 19 EuGF-VO) sowohl was Inhalt (§ 495, 1. Halbs. iVm. §§ 313, 315 ZPO) wie Formen (§ 495, 1. Halbs. iVm. §§ 310-312 ZPO) angeht; bei Streitwerten bis 600 EUR können infolgedem Verfahrenserleichterungen zusätzlich gelten (§ 495, 2. Halbs., 2. Var. iVm. § 495a ZPO → 4) Im Übrigen werden die Formen allgemein noch reduziert: es bedarf keiner Verkündung (§ 1102 S. 1 ZPO statt §§ 310-312 ZPO) - weil gemeinhin auch keinerlei mündliche Verhandlung durchgeführt wird (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EuGF-VO); an ihre Stelle tritt die Zustellung (§ 1102 S. 2 iVm. §§ 166 ff. ZPO). Wird allerdings mündlich verhandelt (Art. 8 EuGF-VO bzw. § 1100 ZPO), dürfte verkündet werden (§ 1102 ZPO ist kein Verbot, sondern Verzicht). Eine Zustellung muss selbst dann erfolgen (§§ 317 Abs. 1 S. 1, 166 ff. ZPO bzw. Art. 7 Abs. 2 S. 2 EuGF-VO).

Wie üblich enthält das Urteil im Tenor die Entscheidung zur Hauptsache, ferner Nebenentscheidungen zur Kostentragung und auch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Hinsichtlich der Kostentragung gilt an sich das Unterliegensprinzip (Art. 16 S. 1 EuGF-VO bzw. § 91 Abs. 1 S. 1,

¹⁰⁸ Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30.10.2008, BGBl. I Nr. 50 S. 2122 [in Kraft ab 12.12.2008].

1. Halbs. ZPO) und die Notwendigkeitsprüfung (Art. 16 S. 2, 1. Var. EuGF-VO bzw. § 91 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. ZPO); sie werden jedoch erweitert um eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Prozesskosten und Klagforderung (Art. 16 S. 2, 2. Var. EuGF-VO - Richtwert ist insoweit das 1 ½-fache¹⁰⁹); dies birgt allerdings die Gefahr, dass ein Kläger, der seine Beweisführung im Ausland nur mit hohem Aufwand führen kann, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten von einer Klage vielleicht doch am Ende abgehalten wird¹¹⁰. Die übliche Anordnung vorläufiger Vollstreckbarkeit (→ 1.3.) erfolgt ferner stets ohne Sicherheitsleistung (Art. 15 S. 2 EuGF-VO bzw. § 1105 Abs. 1 S. 1 ZPO - quasi eine Art "Erweiterung" von § 708 Nr. 11 ZPO).

b) Die Bestätigung, die unter Verwendung des in Anhang IV befindlichen "Formblattes D" kostenfrei zu erteilen ist (Art. 20 Abs. 2 EuGF-VO), entspricht funktional der (einfachen) Vollstreckungsklausel des deutschen Rechts (§§ 724/725 ZPO)¹¹¹. Für die Ausfertigung der Bestätigung ist das Ursprungs- bzw. Rechtsmittelgericht zuständig (§ 1106 Abs. 1 iVm. § 724 Abs. 2 ZPO); es handelt jedoch nicht wie bei einer Klauselerteilung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 724 Abs. 2 ZPO), sondern funktionell durch einen Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3 iVm. § 20 Nr. 11, 4. Var. RpfLG). Vor der Bestätigung ist der Schuldner zwingend anzuhören (§ 1106 Abs. 2 S. 1 ZPO - im Unterschied zu § 730 ZPO¹¹²), der später ja keinen Rechtsbehelf gegen eine Erteilung hat¹¹³. Bei Ablehnung der Bestätigung kann freilich der Gläubiger dagegen (Klausel-) Erinnerung¹¹⁴ erheben (§ 1106 Abs. 2 S. 2 ZPO iVm. § 11 Abs. 1 RpfLG iVm. § 732 ZPO).

5.4 a) Der Rechtsmittelzug ist streitwertabhängig: bis einschließlich einem Beschwerdewert (bestimmt nach Beschwer und Berufungsantrag) von 600 EUR ist Berufung gemeinhin unzulässig (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO - Ausnahme: Zulassung, § 511 Abs. 2 Nr. 2 iVm. Abs. 4 ZPO); hier gibt es bloß noch die Gehörsrüge (§ 321a ZPO). Zwar handelt es sich insoweit um kein Rechtsmittel (sie kann weder suspensiv noch devolutiv wirken), ermöglicht im Erfolgsfall aber eine Rechtskraftdurchbrechung, um rechtliches Gehör abzusichern (Art. 103 Abs. 1 GG - hier insbes. auch § 1106 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Bei Beschwerdewerten über 600 EUR oder expliziter amtsgerichtlicher Zulassung steht reguläre Berufung offen (§ 511 Abs. 1-3 ZPO). Sie erfolgt - zuständigkeitsbedingt (→ 5.1) alsdann zum Landgericht (§ 72 Abs. 1 GVG). Das Landgericht kann selbst wiederum Revision zulassen (§§ 542 Abs. 1, 543 Abs. 1 Nr. 1 iVm. Abs. 2 ZPO: Grundsatzbedeutung, Rechtsfortbildung, Einheitlichkeitsgebot) bzw. der Beschwerde Zulassung erstreiten (§§ 542 Abs. 1, 543 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 544 ZPO: Nichtzulassungsbeschwerde). Eine Revision eröffnet die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes (§ 133 GVG).

¹⁰⁹ Thomas/Putzo/REICHOLD Bem. zu Art. 16 EuGF-VO; T. WEDEL JurBüro 2010, 286.

¹¹⁰ G. VOLLKOMMER/S. HUBER NJW 2009, 1105, 1108.

¹¹¹ SCHLOSSER, EuZPR, Art. 20 EuGF-VO Rn. 3; Rauscher/VARGA, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 20 EuGF-VO Rn. 3 u. Art. 21 EuGF-VO Rn. 1; Kropholler/VON HEIN Art. 20 EuGF-VO Rn. 3 mit Rn. 2 u. Rn. 9; Zöller/GEIMER § 1106 ZPO Rn. 1; Thomas/Putzo/HÜBTEGE § 1106 ZPO Rn. 1; Hk-ZPO/PUKALL § 1106 ZPO Rn. 1 - vgl. auch erg. BT-Drs. 16/8839 S. 29 re. Sp. (Zuständigkeit).

¹¹² Er sieht *fakultatives* Gehör vor ("kann ... gehört werden") - indes bloß bei *qualifizierter* Klauselerteilung gemäß §§ 727-729 ZPO, nicht auch bei einfacher Klausel gemäß §§ 724/725 ZPO. Das führt zum Umkehrschluss!

¹¹³ BT-Drs. 16/8839 S. 29 re. Sp. - vgl. auch erg. Fn. 120 → 5.5a.

¹¹⁴ A.A. aber z.B. Thomas/Putzo/HÜBTEGE § 1106 ZPO Rn. 6 bzw. Kropholler/VON HEIN Art. 20 EuGF-VO Rn. 8 (§ 567 Abs. 1 Nr. 1 [?] ZPO [iVm. § 11 Abs. 1 RpfLG]: sofortige Beschwerde) einerseits, Hk-ZPO/PUKALL § 1106 Rn. 3 (§ 11 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. RpfLG: Rechtspfleger-Erinnerung) andererseits. Ganz anders wiederum Baumbach/Lauterbach/HARTMANN § 1106 ZPO Rn. 4 aE (§ 731 ZPO: Klagerecht).

b) aa) Berufung¹¹⁵. Die Berufungseinlegungsfrist beträgt einen Monat (§ 517, 1. Halbs. ZPO), die Berufungsbegründungsfrist zwei Monate (§ 520 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. ZPO) - sie beginnt jeweils mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Ersturteils (§ 517, 2. Halbs. [2. Teil]; § 520 Abs. 2 S. 1, 2. Halbs. ZPO); beide Male ist dazuhin Wiedereinsetzung möglich (§ 517, 2. Halbs. [1. Teil] bzw. § 233 ZPO). - Berufung bedeutet vollständige Rechtskontrolle und beschränkte Tatsachenkontrolle: sie "kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen" (§ 513 Abs. 1 ZPO). Daher muss die Berufungsbegründung (§ 520 Abs. 3 ZPO) u.a. zu Angriffsziel (Nr. 1), Rechtsverletzung (Nr. 2) und Tatsachengrundlage (Nr. 3/4) Stellung beziehen.

bb) Revision¹¹⁶. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt einen Monat (§ 548, 1. Halbs. ZPO), die Revisionsbegründungsfrist zwei Monate (§ 551 Abs. 2 S. 2 ZPO) - sie beginnt jeweils mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils (§ 548, 2. Halbs. [2. Teil]; § 551 Abs. 2 S. 3, 1. Halbs. ZPO); beide Male ist dazuhin Wiedereinsetzung möglich (§ 548, 2. Halbs. [1. Teil] bzw. § 233 ZPO)¹¹⁷. - Im Gegensatz zur Berufung kann die Revision nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden (§ 545 Abs. 1 ZPO); sie liegt vor, "wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist" (§ 546 ZPO)¹¹⁸. Die Feststellung des Sachverhaltes (Tatfrage) ist aber keine Rechtsanwendung (Rechtsfrage) und unterliegt deshalb nicht der Nachprüfung (u.a. schwierig bei Auslegung!¹¹⁹). Das Urteil muss auf eben dieser Rechtsverletzung beruhen (§ 545 Abs. 1 ZPO "versus" § 561 ZPO).

Eine Erleichterung dieser Prüfung hält der deutsche Gesetzgeber für den Nachweis der Ursächlichkeit bestimmter Verfahrensverstöße auf den materiellen Entscheidungsinhalt bereit (§ 547 ZPO - sog. *absolute* Revisionsgründe): das Gericht war nicht vorschriftsmäßig besetzt (Nr. 1), es lag eine Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder befangenen Richters vor (Nrn. 2 u. 3), nicht ordnungsgemäße Prozessvertretung einer Partei (Nr. 4), Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (Nr. 5), Fehlen erforderlicher Urteilsbegründung (Nr. 6).

- 5.5 a) Der deutsche Gesetzgeber verfolgt ein Prinzip präventiver Prüfung, wenn er dazu zwingend Schuldnergehör vorsieht (1106 Abs. 2 S. 1 ZPO). Im Rahmen dieser Anhörung hat infolgedem der Schuldner die Gelegenheit, auf etwaige Fehler und auch die eventuelle Nichtanwendbarkeit der Verordnungsregeln hinzuweisen. Jene Anhörungspflicht soll das Fehlen jeglichen Rechtsbehelfs gegen die einmal ausgestellte Bestätigung ausgleichen¹²⁰ - sie dürfte materiell jedoch der an-

¹¹⁵ Siehe näher J. MÜNCH DSrR 2002, 133, 134-137 [5.2].

¹¹⁶ Siehe näher J. MÜNCH DSrR 2002, 133, 137 f. [5.3].

¹¹⁷ Wegen der Nichtzulassungsbeschwerde siehe bei § 544 Abs. 1 S. 2 ZPO (Einlegungsfrist: ein Monat), § 544 Abs. 2, 1. Halbs. ZPO (Begründungsfrist: 2 Monate) - mit Frist ab Urteilszustellung und Möglichkeit zur Wiedereinsetzung (§ 544 Abs. 1 S. 2 ZPO bzw. § 233 ZPO).

¹¹⁸ Streitig ist hierbei, ob *ausländisches* Recht (noch immer) darunterfällt. Bejahend: B. HESS/R. HÜBNER NJW 2009, 3132; F. EICHEL IPrax 2009, 389 ff., insbes. S. 393; W. HAU FamRZ 2009, 821, 824; R. GEIMER IZPR, Rn. 2601 - verneinend: H. ROTH JZ 2009, 585, 590 [FamFG]; C. ALTHAMMER IPrax 2009, 381, 389; F. STURM JZ 2011, 74; Musielak/BALL § 545 ZPO Rn. 7; Baumbach/Lauterbach/HARTMANN § 545 ZPO Rn. 5.

Zum Hintergrund: Neuregelung von § 545 Abs. 1 ZPO durch Art. 29 Nr. 14a des FGG-Reformgesetzes vom 12.12.2008 (BGBl. I Nr. 61 S. 2586, 2702): die frühere Beschränkung auf *Bundesrecht* entfiel; die Abänderung entstammt dem parlamentarischen Beratungsverfahren, zielte aber in eine Richtung (BT-Drs. 16/9733 S. 301 f.: Beseitigung *lokaler* Begrenzung).

¹¹⁹ Näher hierzu siehe Musielak/BALL § 546 ZPO Rn. 3; MünchKomm/WENZEL § 546 ZPO Rn. 2 f.

¹²⁰ BT-Drs. 16/8839 S. 29 re. Sp. - vgl. noch erg. Fn. 113 → 5.3b.

gestrebten Verfahrensbeschleunigung widersprechen und wird daher überaus kritisch gesehen¹²¹. Rechtsbehelfe auf Berichtigung oder Aufhebung der Bestätigung sind zwar de lege lata zweifellos nicht vorgesehen; vereinzelt wird abhelfend trotzdem eine Analogie zu Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVT-VO (Berichtigung - aber nicht auch lit. b: Überprüfung) vorgeschlagen¹²². Das verlässt den Rahmen möglicher systematischer Interpretation. Indes wird man offenkundige - technische - Unklarheiten gemäß allgemeinen Regeln (Art. 19 EuGF-VO u. § 495, 1. Halbs. ZPO iVm. §§ 319/320 ZPO [Berichtigung] bzw. § 321 ZPO [Ergänzungen]) dennoch vornehmen dürfen. Ein anderer Weg scheint, die funktionale Äquivalenz von Urteilsbestätigung (Art. 20 Abs. 2 EuGF-VO) und Vollstreckungsklausel (§§ 724/725 ZPO → 5.3b mit 5.7) argumentativ hier auszunutzen; das eröffnete die Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) mit sofortiger anschließender Beschwerde (§ 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) - passt indes kaum zum sonstigen Regelwerk.

b) Art. 18 EuGF-VO implementiert einen eigenständigen Kontrollbehelf für alle Fälle unverschuldeter Abwehrsäumnis. Der Prüfantrag, ob alle enumerierten Mindeststandards eingehalten sind, hat keinen Suspensiveffekt und auch keine Devolutivwirkung. Zuständig ist das erkennende Erstgericht, d.h. das Amtsgericht, welches vorher schon geurteilt hatte (→ 5.1). Der Beklagte hat seinen konkreten Tatsachenvortrag glaubhaft zu machen (§§ 1104 Abs. 2, 495, 1. Halbs., 294 ZPO → 3.6b). Es gibt daraufhin dann die folgenden zwei Varianten: *Verneint* das Gericht die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1 EuGF-VO, so bleibt das Urteil in Kraft (Art. 18 Abs. 2 S. 1 EuGF-VO); der Antrag ist abzuweisen, dagegen erscheint allerdings dann eine sofortige Beschwerde möglich (Art. 19 EuGF-VO iVm. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). *Bejaht* das Gericht den Abhilfefall, tritt es neu in die Sachprüfung (Artt. 5 ff. EuGF-VO) ein: “das Verfahren wird fortgeführt; es wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass des Urteils befand” (§ 1104 Abs. 1 S. 1 ZPO - in Anlehnung an § 342 ZPO → 2.7c); zugleich entfällt bereits das Urteil als solches *ipso iure* (Art. 18 Abs. 2 S. 2 EuGF-VO: konstitutive Nichtigkeit¹²³), was auf Antrag hin per Beschluss noch ergänzend - deklaratorisch - tenoriert wird (§ 1104 Abs. 1 S. 2 ZPO). Damit wird der *status quo ante* wiederhergestellt - im Unterschied zu dem nationalen Einspruchsverfahren nach erlassenem Versäumnisurteil (§§ 338 ff. ZPO → 2.7c).

- 5.6** Die Kosten entsprechen denen eines nationalen Gerichtsverfahrens (§§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 34 Abs. 1 GKG iVm. Nr. 1210 der Anlage 1), d.h. drei Gerichtsgebühren. Anders als sonst (§ 12 Abs. 1 GKG) ist kein Vorschuss notwendig (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG).
- 5.7** Die Zwangsvollstreckung aus einem europäischen Bagatellurteil folgt allgemeinen Regeln nationalen Rechts (Artt. 19, 21 Abs. 1 EuGF-VO), insbes. was insoweit Erfordernisse (Vollstreckungsvoraussetzungen) und Durchführung (Zwangsvollstreckungsverfahren) betrifft. *Inländische* Urteile erhalten ohne weiteres Titelkraft (Art. 15 Abs. 1 S. 1 EuGF-VO [Kapitel II] iVm. § 704, 2. Var. ZPO), die Bestätigung gem. Art. 20 Abs. 2, 21 Abs. 2 lit. b EuGF-VO ist lediglich für

¹²¹ Statt vieler siehe Rauscher/VARGA, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 20 EuGF-VO Rn. 7 m.w.N. (Fn. 3 u. 4); B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 10.104; Kropholler/VON HEIN Art. 20 EuGF-VO Rn. 6 m.w.N. (Fn. 13).

¹²² SCHLOSSER, EuZPR, Art. 20 EuGF-VO Rn. 4.

¹²³ Etwas missverständlich zur Verfahrensabfolge indes BT-Drs. 16/8839 S. 28 re. Sp.: “Hat die vom Beklagten beantragte Überprüfung der Entscheidung in der Sache Erfolg [das meint wohl nicht die Endentscheidung, sondern quasi die “Wiedereinsetzung”?], ist das Urteil gemäß ... nichtig.”

Auslandsvollstreckung (aus deutscher [Vollstreckungs-] Sicht folglich: *ausländische* Urteile) vorgehen [Kapitel III], für eine Inlandsvollstreckung also nicht erforderlich¹²⁴.

Inländische Bagatellurteile benötigen mithin - wie üblich - die einfache Vollstreckungsklausel (§§ 724/725 ZPO)¹²⁵, bei ausländischen Bagatellurteilen jedoch tritt an deren Stelle die Vollstreckungsbestätigung, die funktional ihr entspricht (→ 5.3b). Dementsprechend verzichtet das deutsche Recht national auf das Zusatzerfordernis einfacher Vollstreckungsklausel (§ 1107 ZPO). Möglich bleibt immer eine qualifizierte Vollstreckungsklausel, sei es als Bescheinigung vorformulierter Voraussetzungen (§ 726 ZPO: Bedingungseintritt - sog. *titelergänzende* Vollstreckungsklausel), sei es zur Vollstreckung für oder gegen eine andere als in dem vollstreckbaren Bagatellurteil bezeichnete Person (§§ 727 ff. ZPO: Rechtsnachfolge - sog. *titelübertragende* Vollstreckungsklausel). Das dient als Hilfe und erübrigt die umständliche, nochmalige Titulierung (→ 3.5b).

Nötig zum Vollstreckungsbeginn ist zudem ferner die Zustellung des Titels (§ 750 Abs. 1 ZPO¹²⁶ → 3.8b mit 3.5b), d.h. des Bagatellurteils (bei einem *inländischen* idR letztendlich zuvor erfolgt: § 1102 ZPO, bzw. § 317 Abs. 1 S. 1 ZPO). Das folgt für *ausländische* Bagatellurteile aus Art. 21 Abs. 1 EuGV-VO (Gleichstellungsgebot)¹²⁷ und wird durch Art. 21 Abs. 2 EuGV-VO (Vorlagepflichten) etwas modifiziert; die Übersetzung ist lediglich optional notwendig (arg. § 1108 ZPO). Als Echtheitsbeleg gilt binnenrechtlich die Ausfertigung mit Gerichtssiegel und Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 317 Abs. 4 ZPO) oder gleich eine vollstreckbare Ausfertigung (§§ 724/725 ZPO), welche wie üblich das Vollstreckungsrecht belegt (§ 755 S. 1 ZPO).

a) Deutschland organisiert die Vollstreckung dezentral, d.h. dass *bestimmte* Vollstreckungsorgane für *bestimmte* Vollstreckungsarten zuständig sind. Infolgedessen ist weitergehend die Geldvollstreckung (§ 803-882a ZPO - wegen der Vollstreckungsarten siehe bei → 3.8a) und die Individualvollstreckung (§§ 883-898 ZPO) grundsätzlich zu unterscheiden. Deutschland folgt also dem Rechtsprinzip *naturaler* Vollstreckung (aber: § 510b, 888a, 893 ZPO). Für derartige Naturalvollstreckung ist zuständig:

- der Gerichtsvollzieher bei Durchsetzung von Herausgabe- und bestimmten Leistungsansprüchen (§§ 883-886 ZPO);

¹²⁴ Ganz explizit etwa Musielak/VOIT Vor §§ 1097 ff. ZPO Rn. 36 ff.; SCHLOSSER, EuZPR, Art. 20 EuGF-VO Rn. 1; ebenso wohl B. HESS/D. BITTMANN, IPRax 2008, 305, 313 u. Kropholler/VON HEIN Art. 20 EuGF-VO Rn. 3. Vgl. noch erg. bei/mit Fn. 125.

¹²⁵ Wohl ebenso auch Thomas/Putzo/HÜBTEGE § 1107 ZPO Rn. 2 - a.A. Musielak/VOIT Vor §§ 1097 ff. ZPO Rn. 36 (keine Klausel nötig).

Oder ersatzweise eine Bestätigung nach Art. 20 Abs. 2 EuGF-VO (Funktionsäquivalent!): SCHLOSSER, EuZPR, Art. 20 EuGF-VO Rn. 1.

¹²⁶ Ebenso: Thomas/Putzo/HÜBTEGE § 1107 ZPO Rn. 3; Zöller/GEIMER § 1107 ZPO Rn. 2; Rauscher/VARGA, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 21 EuGF-VO Rn. 1; Hk-ZPO/PUKALL § 1107 ZPO Rn. 2 - im Anschluss an BT-Drs. 16/8839 S. 30 li. Sp.

¹²⁷ Hier a.A. aber SCHLOSSER, EuZPR, Art. 21 EuGF-VO Rn. 2: "Vollstreckungstitel ist die Bestätigung, nicht die Ausgangsentscheidung"; bloß unscharf wohl insoweit B. HESS, EuZPR (Heidelberg 2010), Rn. 10.103 (Bestätigungsakt als Titelausfertigung).

- ❑ das ursprünglich befasste Prozessgericht bei Vollstreckung von - vertretbaren wie unvertretbaren - Handlungen sowie Unterlassungen und Duldungen (§§ 887-891 ZPO¹²⁸);
- ❑ das Gesetz quasi selbst, wenn es eine verlangte (Willens-) Erklärungsabgabe mit Rechtskrafteintritt fingiert (§ 894 ZPO).

b) Die Kategorisierung der Vollstreckungsarten bedingt nicht nur Ausdifferenzierungen bei den Vollstreckungsorganen (→ 5.7a u. 3.8a), sondern zudem bei Vollstreckungsformen. Mobilienvollstreckung erfolgt etwa mittels Pfändung und Versteigerung bzw. Überweisung; wegen Immobilienvollstreckung siehe § 866 Abs. 1 ZPO. Dagegen zielt die Herausgabevollstreckung auf Wegnahme und Übergabe, die Verhaltensvollstreckung auf Willensbeugung mittels Zwangs- bzw. Ordnungsmittel¹²⁹.

c) Gerichtssprache ist generell das Deutsche (§ 184 S. 1 GVG) mit Sonderrecht für Heimatkreise sorbischer Bevölkerung (§ 184 S. 2 GVG) [→ 5.2b]. Wird eine Übersetzung verlangt (Art. 21 Abs. 2 lit. b EuVT-VO), “so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen” (§ 1108, 1. Var. ZPO - der spezieller ist, d.h. deshalb § 184 GVG [→ 3.2b] vorgeht).

d) aa) Alle (Vollstreckungs-) Rechtsbehelfe sind genauso gegen ein erlassenes “europäisches Bagatellurteil” verfügbar. Grob lässt sich dafür systematisch folgendermaßen unterscheiden:

- ❑ Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *notwendiger* (einfacher oder qualifizierter) Klauselerteilung: Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) und Klauselgegenklage (§ 768 ZPO) des Schuldners, Klauselerteilungsklage (§ 731 ZPO) des Gläubigers;
- ❑ Rechtsbehelfe bei Fehlern der Durchführung ist die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) für Gläubiger wie Schuldner, außerdem eventuell auch eine sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) und auch ein allgemeiner Vollstreckungsschutzantrag (§ 765a ZPO);
- ❑ Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *materieller* Rechtsverteidigung: Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners (§ 767 iVm. §§ 1109 Abs. 2, 1086 Abs. 1 ZPO → 3.6a, 3.8c [dd]) und Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) bei Zugriff auf fremdes Gut.

Insbesondere die Möglichkeit materieller Verteidigung bei nachträglich entstandenen Einwendungen (§ 767 ZPO) mag rechtspraktisch Art. 15 Abs. 1 EuVT-VO etwas relativieren¹³⁰.

bb) Art. 22 Abs. 1 EuGF-VO (“Kollisionsfall”: § 1109 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1084 Abs. 1 u. 2 ZPO); näheres siehe bei → 3.8c [aa].

cc) Art. 23 EuGF-VO (“Überprüfungsfall”). Bei Vollstreckung *ausländischer* Bagatellurteile gilt insoweit prinzipiell dasselbe wie schon zur EuMahn-VO (§ 1109 Abs. 1 S. 2 iVm. § 1084 Abs. 1 u. 3 ZPO; Näheres siehe bei → 3.8c [cc mit aa]); gegen eine Vollstreckung *inländischer* Bagatellurteile kann indes ebenso vorgegangen werden (Art. 15 Abs. 2 EuGF-VO). Dafür ist nicht das Amtsgericht als (örtliches) Vollstreckungsgericht sondern jetzt das Amtsgericht als Gericht der Hauptsache (§ 1105 Abs. 2 S. 1 ZPO) kompetent. Es entscheidet - so wie nach § 1109 Abs. 2 S. 2 iVm. § 1084 Abs. 3 ZPO - unanfechtbar, und zwar im Wege einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss (§ 1105 Abs. 2 S. 2 u. 3 ZPO). Das reflektiert die Eilbedürftigkeit und ermöglicht die

¹²⁸ U.U. mit “(Amts-) Hilfeleistung” des Gerichtsvollziehers: § 892 ZPO.

¹²⁹ Ausnahme (§ 887 ZPO): ersatzweise Vornahme *vertretbarer* Handlung (Abs. 1: “Vornahme durch einen Dritten ... auf Kosten des Schuldners”) mit “Parallelantrag” zur Verurteilung zum Kostenvorschuss (Abs. 2).

¹³⁰ Rauscher/VARGA, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 21 EuGF-VO Rn. 2; R. FREITAG/S. LEIBLE BB 2009, 2, 6.

Abänderbarkeit¹³¹; entsprechend genügt dafür auch die Glaubhaftmachung (§§ 1105 Abs. 2 S. 4, 495, 1. Halbs., 294 ZPO → 3.6b).

VI. Schlussbewertung der Verordnungsregeln

a) Die Vorzüge der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 [“EuMahn-VO”] können schlagwortartig folgendermaßen zusammengefasst werden:

- (1) Der europäische Zahlungsbefehl basiert im Vergleich zu nationalem Recht auf einem nur *einstufigen* Verfahren und erfordert lediglich *eine* grenzüberschreitende Zustellung bis zur Titelerlangung¹³².

Zur Erleichterung für den Antragsteller trägt zudem die Tatsache bei, dass beim Europäischen Mahnverfahren - bündig zum System - kein Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids gestellt werden muss, sondern die Vollstreckbarerklärung des europäischen Zahlungsbefehls nach fruchtlosem Fristablauf alsdann von Amts wegen erfolgt.

- (2) Der Europäische Zahlungsbefehl erlaubt durch die formblattmäßige Standardisierung der Kommunikation zwischen den Parteien bzw. Parteien und Gericht die ansatzweise Überwindung des Sprachproblems.

Übersetzungen sind (zumindest im Rahmen der Verfahrenseinleitung) weitgehend entbehrlich. Zwar ist trotz allem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in der Sprache des zuständigen Gerichts zu verfassen, doch kann der Antragsteller ein in seiner Muttersprache existentes Formular als Muster (“Übersetzungshilfe”) verwenden.

- (3) Der Europäische Zahlungsbefehl ist nach der Bestätigung ohne jeden weiteren Akt direkt EU-weit vollstreckbar, so dass sich der Gläubiger unmittelbar an die nationalen Vollstreckungsorgane wenden kann.

Insgesamt dürfte das europäische Mahnverfahren - grenzüberschreitend! - schneller als das deutsche in einen vollstreckbaren Titel einmünden.

b) Der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 [“EuGF-VO”] fehlt es an einem wirklichen - funktionalen - Äquivalent im deutschen Recht (→ IV).

Vergegenwärtigt man sich die drei großen Fortschritte, die mit der “EuMahn-VO” schon erzielt waren (→ VI a), so werden mit der EuGF-VO die *verordnungsextern* anfallenden Regelungsgewinne (2) und (3) insoweit genausogut erreicht. Rechtspolitische Herausforderung und Ziel war es, (*verordnungsintern*) ein “adäquates” Surrogatregelwerk aufzustellen, das nicht nur scheinbar *unstreitige* Ansprüche durchsetzt (EuMahn-VO), sondern gleichfalls *streitig* verbliebene umfasst (EuVT-VO).

Die ökonomische Sicht unterstreicht das Bedürfnis für Unternehmer wie Verbraucher, im Streitfall auf verlässliche Rechtsverfolgungsinstrumente zurückgreifen zu können, da sie sich nur dann am grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr beteiligen werden¹³³; die juristi-

¹³¹ BT-Drs. 16/8839 S. 29 li. Sp.

¹³² Dafür gibt national schon nach Ablauf der ersten (Widerspruchs-) Frist der Vollstreckungsbescheid einen tragfähigen - aber allemal bloß: *vorläufigen!* - Vollstreckungstitel. Die Fristen bis zur *endgültigen* Titulierung sind hingegen fast dieselben: 2 Wochen + 2 Wochen [Doppelfrist!] + Bearbeitungszeit für Vollstreckungsbescheid (binnenrechtlich) bzw. 30 Tage [Einmalfrist!] + Übermittlungszeit für Einspruchseinlegung (europäisch).

¹³³ Siehe etwa W. HAU JuS 2008, 1056 [I] (“ökonomische Kalkül unterstellen”).

sche Sicht befürchtet dagegen nicht ohne Grund die voreilige Preisgabe von wichtigen rechtsstaatlichen Garantien (z.B. Mündlichkeit; Parteiöffentlichkeit; Strengbeweis). Besonders bei kleineren Streitforderungen können die Hürden vor allem der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung möglicherweise aber zu hoch werden und Einsatz, Kosten, Aufwand etc. vielleicht unverhältnismäßig erscheinen, d.h. praktisch Rechtsschutz vereiteln. Deshalb war konkret abzuwägen, inwieweit man einer Wertung auf Kosten der anderen letztlich normativ nachkommt. Hier hilft möglicherweise auch etwas die Rückbesinnung auf Dig. 4,1,4 (CALLISTRATUS)¹³⁴: *minima non curat praetor* - nur dass eben das Gericht sich schon noch kümmert um solche Bagatellen, indes eben nicht mehr in dem Maße, wie sonst gewohnt.

Die Kernfrage liegt letztlich darin, ob mit 2.000 EUR als Streitwertlimit die Grenze der Geringfügigkeit richtig gezogen scheint. Dabei muss man sich schon vergegenwärtigen, dass die reguläre (!) Kompetenzgrenze zwischen Amts- und Landgericht (§ 23 Nr. 1 GVG) noch vor einer Generation mit 3.000 DM darunter lag¹³⁵, und sie zwar mit nun 5.000 EUR heute immerhin darüber liegt, aber sie auch mit 40 % ausschöpft. Daher kann man doch etwas zweifeln, ob der Höhe eines bloßen "geringfügigen" Wertes¹³⁶.

Die wirkliche Neuerung liegt dann also am Ende wohl darin, europäische Mindeststandards prozessualer Rechtsverfolgung festzuschreiben.

Dies vorausgeschickt kann zur Vereinfachung grenzüberschreitender europäischer Anspruchsverfolgung zum Schluss festgehalten werden:

- 6.1 Die EuMahn-VO erleichtert grenzüberschreitende Durchsetzung (→ VI a), und auch der EuGF-VO gelingt ein allemal beachtenswerter Systemfortschritt. Vor allem die klare Zeittaktung (Art. 5 Abs. 2-5 iVm. Art. 7 Abs. 1 u. 2 EuGF-VO) lässt auf eine rasche Urteilserlangung hoffen¹³⁷.
- 6.2 Die EuMahn-VO hat national ein allemal gleichwertiges Pendant (§§ 688 ff. ZPO, insbesondere im Zusammenspiel mit der EuVT-VO); die EuGF-VO (→ VI b) mag vereinzelt die gegebenen Regelungen (§ 495 iVm. §§ 496 ff. u. §§ 253 ff. ZPO) bei Streitwerten über 600 EUR auflockern, für Werte bis dahin schafft dagegen § 495a ZPO größeren Freiraum - nur eben nicht konzipiert als Sonderregel für grenzüberschreitende Fallkonstellationen.
- 6.3 Was letztlich die für den Gläubiger angenehmste Möglichkeit der Forderungseinziehung darstellt, ist vom individuellen Einzelfall abhängig und kann nicht abstrakt beantwortet werden. Zudem ist schon die Entscheidung für EuVT-VO oder EuGF-VO eine letztlich prozesstaktische Abwägung.

¹³⁴ Die Quelle wird häufig angegeben, trifft aber wohl nicht! Näheres siehe bei O.R. KISSEL FS G. Müller (1981) S. 849; SPRUIT FS Nève (1998), 421; G. KLINGENBERG FS Knütel (2009) S. 559, 569 ff. [II]. Der Satz ist wohl nurmehr spätmittelalterliche Parömie - allgemein hierzu T. BUB NJW 1998, 337; P. SCHMIEDER ZZP 120 (2007), 199, 203 ff.

¹³⁵ Sie wurde mit Art. 1 des Wertgrenzen-Erhöhungsgesetz vom 08.12.1982, BGBl I Nr. 48 S. 1615 [in Kraft ab 01.01.1983] erheblich von 3.000 DM auf 5.000 DM angehoben.

¹³⁶ Durchaus verständlich deswegen BT-Drs. 16/1684 S. 3 f. [Ziff. 4-6: 1.000 EUR]; aber z.B. auch W. HAU GPR 2007, 93, 95. Vgl. auch erg. § 495a S. 1 ZPO (600 EUR) u. § 15a Abs. 1 Nr. 1 EG ZPO (750 EUR).

¹³⁷ Die durchschnittliche Dauer eines Zivilprozesses in Deutschland betrug laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 10 [Rechtspflege] / Reihe 2.1 [Zivilgerichte]) im Jahr 2011 vor Amtsgerichten 4,7 Monate (allein streitige Sachen: 7,1 Monate) [S. 34] bzw. vor Landgerichten 8,1 Monate (allein streitige Sachen: 13,2 Monate) [S. 50].

6.4 Abschließend seien einige Punkte zusätzlicher systemkonformer Verbesserung aus dem Blickwinkel deutscher Rechtslehre markiert:

- ❑ Art. 7 Abs. 2 lit. b EuMahn-VO wird teilweise so fehlgedeutet, dass Zinsen nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung titulierbar erscheinen, also dadurch betraglich fixiert sind¹³⁸.
- ❑ Auflösung der Divergenz von Art. 8 S. 1 EuMahn-VO (“ob die Forderung begründet erscheint”) und Art. 20 Abs. 2 EuMahn-VO (“offensichtlich zu Unrecht erlassen worden”), d.h. Präzisierung im Prüfungsmaß (vor allem mit Blick auf Erw.-Gr. Nr. 16) bzw. Harmonisierung von präventiver und repressiver Kontrolle.
- ❑ Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO müsste verklärt werden, und zwar durch Einbeziehung von Erfüllungssurrogaten und Festlegung zeitlicher Begrenzung auf Erfüllung im Nachhinein.
- ❑ Insgesamt erscheint die Verzahnung mit nationalen Vollstreckungsrechtsbehelfen ambivalent¹³⁹, zumal wenn sie wie eine deutsche Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) zugleich “Titelvernichtung” bewirken (die über § 775 Nr. 1 ZPO dann zur Vollstreckungseinstellung führt - Sperrwirkung des spezielleren Art. 22 Abs. 2 EuMahn-VO?).
- ❑ Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuGF-VO sollte präzisiert werden - geht es hier um gesamte Streiterledigung (Globalstreitwert) oder um eine konkrete Streitbefassung (Teilklagenfrage)?¹⁴⁰
- ❑ Art. 16 S. 2 EuGF-VO (Kostenerstattung nach Verhältnismäßigkeit) sollte revidiert werden. Ist der unumgängliche Beweis letztendlich teurer als die streitgegenständliche Forderung und damit “außer Verhältnis”, würde dies die beweisbelastete Partei abschrecken. Wenigstens sollte insoweit richterliches Ermessen walten.
- ❑ Überhaupt wäre zu begrüßen, wenn europaweite Kostentransparenz verwirklicht wird; das ermöglichte die Abschätzung, ob sich die Mühe überhaupt denn lohnen kann¹⁴¹.

¹³⁸ Rauscher/GRUBER, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 4 EuMahn-VO Rn. 7; A. RÖTHEL/I. SPARMANN WM 2007, 1101, 1102 - a.A. Musielak/VOIT Vor §§ 1087 ff. ZPO Rn. 10. Zur Nützlichkeit offener Titulierungen siehe schon R. STÜRNER/J. MÜNCH JZ 1987, 178, 181.

¹³⁹ Dazu krit. etwa B. HESS/D. BITTMANN IPRax 2008, 305, 314.

¹⁴⁰ Z.B. SCHLOSSER, EuZPR, Art. 2 EuGF-VO Rn. 2 aE; Musielak/VOIT Vor §§ 1097 ff. ZPO Rn. 6; Rauscher/-VARGA, EuZPR/EuIPR (2010), Art. 2 EuGF Rn. 9 einerseits - MünchKomm/RAUSCHER Anh. II zu ZPO-Buch 11 Rn. 12.

¹⁴¹ Zum Kostenaspekt u.a. J.M. KORMANN, Das neue Europäische Mahnverfahren ... (Jena 2007) [SIPV 17], S. 237 mit S. 182 f. Als offene Plattform könnte der Gerichtsatlas für Zivilsachen (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_en.htm?countrySession=7&) dienen.